



Stadt Leverkusen

**Fachbereich
Rechnungsprüfung und Beratung**

**Bericht über die Prüfung
des Jahresabschlusses
zum 31. Dezember 2015
nebst Lagebericht**

Inhaltsverzeichnis

1. Prüfauftrag	1
2. Haushaltswirtschaftliche Grundlagen (Haushaltsplanung und Haushaltssatzung 2015)	2
3. Prüfungsgegenstand	4
4. Art und Umfang der Prüfung	4
4.1 Prüfungsvorgehen und -umfang.....	4
4.2 Prüfungsschwerpunkte.....	5
4.3 Prüfungsablauf.....	6
4.4 Prüfungsunterlagen.....	9
5. Allgemeine Feststellungen zum Jahresabschluss	10
5.1 Stellungnahme zur wirtschaftlichen Lage und Geschäftsverlauf der Stadt Leverkusen	11
5.1.1 Allgemeine Feststellungen zum Jahresergebnis 2015.....	11
5.1.2 Entwicklung der Aktiva.....	12
5.1.3 Entwicklung der Passiva	23
5.2 Ergebnis- und Finanzrechnung	29
5.3 Anhang zum Jahresabschluss 2015	30
5.4 Korrekturbuchungen im Rahmen der Hauptprüfung.....	31
5.5 Wirtschaftliche Lage zum Jahresabschluss/künftige Entwicklung sowie Chancen und Risiken.....	36
5.5.1 Wirtschaftliche Lage zum 31.12.2015.....	36
5.5.2 Vorgänge von besonderer Bedeutung	37
5.5.3 Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung	41
5.5.4 Lagebericht.....	42
6. Prüfungsfeststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung	43
7. Weitere Prüftätigkeiten der örtlichen Rechnungsprüfung in 2015	46
8. Bestätigungsvermerk der örtlichen Rechnungsprüfung nach § 103 Absatz 6 i.V.m. § 101 Absatz 4 GO NRW	47
9. Bestätigungsvermerk des Vorsitzenden des Rechnungsprüfungsausschusses nach § 101 Absatz 7 GO NRW	49
10. Abkürzungsverzeichnis	51

**Bericht über die Prüfung
des Jahresabschlusses
zum 31. Dezember 2015
und Lagebericht**

Stadt Leverkusen
Fachbereich
Rechnungsprüfung
und Beratung
Haus-Vorster Straße 8

51379 Leverkusen

Telefon: 0214/406 – 1401
Fax: 0214/406 – 1402
E-Mail: 14@stadt.leverkusen.de



1. Prüfauftrag

Am 01.01.2005 ist das Gesetz zur Einführung eines Neuen Kommunalen Finanzmanagements für Gemeinden im Land Nordrhein-Westfalen in Kraft getreten. Gleichzeitig wurden die haushaltsbezogenen Vorschriften der Gemeindeordnung NRW (GO NRW) und der Gemeindehaushaltsverordnung NRW (GemHVO NRW) wesentlich geändert und später ergänzt durch das erste NKF-Weiterentwicklungsgesetz (NKFWG).

Kern der Veränderungen ist ein neues Haushaltsrecht, mit dem das „doppische Rechnungswesen“ in den Kommunen eingeführt wurde.

Die Umstellung auf die neue Haushaltssystematik wurde von der Stadt Leverkusen zum 01.01.2008 vollzogen, sodass mittlerweile der achte Jahresabschluss nach dem System der doppelten Buchführung (Doppik) aufgestellt ist.

Die Eröffnungsbilanz zum 01.01.2008 und die Jahresabschlüsse 2008 bis 2014 wurden mit uneingeschränkten Bestätigungsvermerken testiert.

Der Jahresabschluss 2015 ist nach § 95 GO NRW von der Stadt Leverkusen aufzustellen. Er ist nach § 101 Absatz 1 GO NRW prüfungspflichtig.

Danach ist von der örtlichen Rechnungsprüfung nach § 101 GO NRW zu prüfen, ob der vorgelegte Jahresabschluss 2015 – unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung – ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Stadt Leverkusen vermittelt. Der Jahresabschluss besteht aus der Bilanz nebst Anhang, der Ergebnis- und Finanzrechnung, den Teilrechnungen und dem Lagebericht (§ 95 Absatz 1 GO NRW).

Bei der Beurteilung ist nach § 101 Absatz 6 GO NRW zu prüfen, ob der Lagebericht im Einklang mit dem Jahresabschluss steht und seine Angaben die Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Stadt Leverkusen zutreffend darstellen.

Die Prüfung (§ 101 Absatz 6 GO NRW i.V.m. § 95 GO NRW) erstreckt sich ferner darauf, ob die gesetzlichen Vorschriften und die sie ergänzenden Satzungen und ortsrechtlichen Bestimmungen beachtet worden sind.

In die Prüfung sind die Inventur, das Inventar und die Übersicht über die örtlich festgelegten Nutzungsdauern der Vermögensgegenstände einzubeziehen.



2. Haushaltswirtschaftliche Grundlagen (Haushaltsplanung und Haushaltssatzung 2015)

Mit der Haushaltssatzung für das Jahr 2015 hat der Rat der Stadt Leverkusen ([Vorlage 2015/0296](#)) in der Sitzung am 09.02.2015 folgenden Rahmen für den Vollzug des Haushaltes 2015 festgesetzt:

Ergebnisplan	Originalansatz Betrag in €	fortgeschriebener Ansatz Betrag in €
Gesamtbetrag der Erträge (Originalansatz) <ul style="list-style-type: none">• Summe ordentliche Erträge: 465.515.350 €• Summe Finanzerträge: 7.546.700 €	473.062.050 €	473.062.050 €
Gesamtbetrag der Aufwendungen (Originalansatz) <ul style="list-style-type: none">• Summe ordentliche Aufwendungen: 531.222.500 €• Summe Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen: 14.757.700 €	545.980.200 €	554.183.173 €
Differenz	-72.918.150 €	-81.121.123 €

Der Ergebnisplan 2015 weist insgesamt einen Jahresfehlbetrag von 72.918.150 € (Originalansatz) aus, für dessen Ausgleich die Allgemeine Rücklage in Anspruch genommen werden soll.

Im Gesamtfinanzplan sind für 2015 folgende Ein- bzw. Auszahlungen geplant:

Finanzplan	Originalansatz Betrag in €	fortgeschriebener Ansatz Betrag in €
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	452.504.400 €	452.504.400 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	504.764.750 €	519.685.984 €
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit <ul style="list-style-type: none">• Summe Einzahlungen aus Investitionstätigkeit: 29.520.400 € (Originalansatz)• Summe Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit: 23.844.850 € (Originalansatz)	53.365.250 €	53.365.250 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit <ul style="list-style-type: none">• Summe Auszahlungen aus Investitionstätigkeit: 40.742.800 € (Originalansatz)• Summe Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit: 19.695.300 € (Originalansatz)	60.438.100 €	79.027.150 €



Fortschreibung des Haushaltsansatz 2015 (fortgeschriebener Ansatz)

Die vom Rat beschlossenen Haushaltsansätze (sogenannter Originalansatz) werden im Laufe des Haushaltsjahres von der Verwaltung im Rahmen der flexiblen Haushaltsführung (§ 21 GemHVO NRW) durch Korrekturen der Haushaltsansätze verändert und angepasst.

Im Einzelnen handelt es sich um Veränderungen infolge von Ermächtigungsübertragungen (§ 22 GemHVO NRW), von über- oder außerplanmäßigen Aufwendungen und um Budgetumbuchungen im Rahmen der Inanspruchnahme von Deckungsfähigkeiten oder Haushaltsermächtigungen.

Fortschreibung Haushaltssanierungsplan 2012 bis 2021 für das Haushaltsjahr 2015

Zeitgleich zur Haushaltssatzung 2015 hat der Rat den Haushaltssanierungsplan (HSP) 2012 – 2021 fortgeschrieben.

Hiernach soll der Haushaltsausgleich im Jahr 2018 erstmalig erreicht werden. Ab dem Jahr 2021 muss der Haushaltsausgleich ohne Hilfen des Landes NRW sichergestellt werden.

Der Haushaltssanierungsplan (HSP) nach dem Stärkungspaktgesetz nimmt als Grundlage den Umsetzungsstatus des fortgeschriebenen Haushaltssanierungskonzepts (HSK) 2011 bis 2015 (siehe Vorlage 0600/2010) auf und beschreibt die verschiedenen Konsolidierungsmaßnahmen bis zum Jahr 2021.

Die Verwaltung wurde beauftragt, die im HSP enthaltenen Konsolidierungsmaßnahmen bei der Ausführung des Haushaltsplans umzusetzen.

Der Haushalt (inklusive HSP) wurde am 01.07.2015 von der Bezirksregierung Köln mit Auflagen und Hinweisen genehmigt.

Haushaltssperre nach § 24 GemHVO NRW

Der Stadtkämmerer hat mit Verfügung vom 13.08.2015 eine das gesamte restliche Haushaltsjahr 2015 andauernde Haushaltssperre erlassen (§ 24 Absatz 1 GemHVO NRW). In der Sitzung des Finanzausschusses am 13.08.2015 hat er ausführlich über die Gründe der Haushaltssperre informiert.

Hintergründe dieser Haushaltssperre waren: Deutlich geringere Gewerbesteuererträge als geplant, steigende Ausgaben im sozialen Bereich, veranschlagte Höhe der Bußgelder im Bereich der Rheinbrücke A 1 wurden nicht erreicht sowie höhere Personalausgaben aufgrund gesetzlicher bzw. tariflicher Vorgaben.



3. Prüfungsgegenstand

Erstellung, Aufstellung, Inhalt und Ausgestaltung des Jahresabschlusses 2015 (mit seinem Anhang und weiterer Anlagen) sowie des Lageberichts liegen in der Verantwortung des Oberbürgermeisters der Stadt Leverkusen.

Aufgabe der örtlichen Rechnungsprüfung ist es, den vorgelegten Jahresabschluss 2015 (einschließlich Anhang und weiterer Anlagen) zu prüfen und in einem Bestätigungsvermerk oder einem Vermerk über die Versagung der Bestätigung (§ 101 GO NRW) das Ergebnis der Jahresabschlussprüfung zu dokumentieren.

Dieser gesetzlichen Aufgabe nach § 103 Absatz 1 Nr. 1 GO NRW ist der Fachbereich Rechnungsprüfung und Beratung als örtliche Rechnungsprüfung mit dieser Jahresabschlussprüfung nachgekommen.

4. Art und Umfang der Prüfung

4.1 Prüfungsvorgehen und -umfang

Prüfvorgehen

Der Fachbereich Rechnungsprüfung und Beratung hat seine Prüfung nach den §§ 101 und 103 GO NRW und unter Berücksichtigung der Prüfungsleitlinien des Instituts der Rechnungsprüfer (IdR) und in Anlehnung an die vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten Grundsätze ordnungsgemäßer Abschlussprüfung vorgenommen.

Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass ein hinreichend sicheres Urteil darüber abgegeben werden kann, ob die Buchführung, der Jahresabschluss und der Lagebericht frei von wesentlichen Mängeln sind.

Die Prüfung des Jahresabschlusses 2015 wurde dabei mit der Zielsetzung durchgeführt, Unrichtigkeiten und Verstöße gegen die gesetzlichen Vorschriften zur Rechnungslegung zu erkennen, die sich auf die Darstellung eines den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Stadt wesentlich auswirken.

Die Prüfung wurde so geplant und durchgeführt, dass mit hinreichender Sicherheit wesentliche Fehler erkannt werden (sogenannter „risikoorientierter Prüfungsansatz“). Mit der Prüfplanung wurde anhand der Werte des Jahresabschlusses 2015 eine Wesentlichkeitsgrenze definiert.

Der Begriff der Wesentlichkeitsgrenze ist ein unbestimmter Rechtsbegriff und beschreibt eine Obergrenze für die Summe aller nicht korrigierten Feststellungen. Sie dient der örtlichen Rechnungsprüfung als Hilfsmittel zur Entscheidungsfindung, um



trotz vorgefundener Bilanzierungs- oder Buchungsfehler den vorliegenden Jahresabschluss insgesamt noch als ordnungsgemäß beurteilen zu können.

Unter dem Aspekt der Wirtschaftlichkeit erfolgten – neben analytischen Prüfungshandlungen – sowohl in der Vorprüfung als auch in der Hauptprüfung des Jahresabschlusses 2015 lediglich stichprobenartige Prüfungen.

Aufgrund der Erfahrungen aus der langjährigen Prüfung der Jahresabschlüsse und der laufenden Prüftätigkeit des Fachbereichs Rechnungsprüfung und Beratung für den gesamten Verwaltungsbereich wurden im Rahmen des „risikoorientierten Prüfungsansatzes“ Prüfungsschwerpunkte gebildet.

Stichprobenhafte Prüfungen wurden bezüglich Risiko und Fehlerwahrscheinlichkeit nach Erfahrung aus vorangegangenen Prüfvorgängen ausgewählt. Einzelfallprüfungen wurden teilweise bei wesentlichen Bilanzpositionen bzw. Ergebnispositionen oder aus begründetem Anlass durchgeführt.

Nicht zuletzt sind die Erfahrungen und Ergebnisse der letzten Jahresabschlussprüfungen in die Prüfplanung für die Jahresabschlussprüfung 2015 eingeflossen.

Gesamtabschlüsse 2010 bis 2014 (§§ 49 – 51 GemHVO NRW)

Die städtischen Gesamtabschlüsse (§§ 49 – 51 GemHVO NRW) für die Haushaltsjahre 2010 bis 2012 wurden verantwortlich von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Rödl & Partner geprüft und jeweils mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen.

Die Gemeindeprüfungsanstalt NRW (GPA NRW) hat den Gesamtabschluss 2010 im Rahmen der überörtlichen Prüfung (§ 105 GO NRW) geprüft. Der Prüfbericht der GPA NRW vom 28.08.2013 enthält keine Beanstandungen zum Gesamtabschluss 2010 und wurde im Rechnungsprüfungsausschuss beraten (siehe Vorlage 2382/2013).

Der Gesamtabschluss 2013 wurde durch den Fachbereich Rechnungsprüfung und Beratung geprüft und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen (siehe [Vorlage 2016/0912](#)). Der Rat der Stadt Leverkusen hat den Gesamtabschluss in seiner Sitzung am 29.02.2016 bestätigt.

Der Entwurf zum Gesamtabschluss 2014 wurde bisher noch nicht dem Rat vorgelegt. Insofern steht die Prüfung für den Gesamtabschluss 2014 noch aus.

4.2 Prüfungsschwerpunkte

Nach § 101 GO NRW wurden die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und der sie ergänzenden Satzungen und ortsrechtlichen Bestimmungen über den Jahresabschluss und den Lagebericht sowie die Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung geprüft.



Dagegen war die Prüfung der Einhaltung anderer Vorschriften oder die Aufdeckung und Aufklärung von Ordnungswidrigkeiten und doloser Handlungen nur insoweit Gegenstand der Abschlussprüfung, als sich daraus Auswirkungen auf den Jahresabschluss oder den Lagebericht ergeben.

Als Schwerpunkte der Prüfungshandlungen zum Jahresabschluss 2015 wurden folgende Bereiche festgelegt:

- Festwerte insbesondere der Fachbereiche Schulen und Stadtgrün
- Beteiligungen
- Ausleihungen
- Allgemeine Rücklage (Geschäftsvorfälle nach § 43 (3) GemHVO)
- Anlagen und Erläuterungen zum Jahresabschluss (Bürgschaften)

Die Finanz- und Leistungskennzahlen (mit Ausnahme der aufgeführten Bilanzkennzahlen im Jahresabschluss) sowie die Teilergebnis- und Teilfinanzrechnungen waren nicht Gegenstand der Jahresabschlussprüfung.

Etwaige Fragestellungen hinsichtlich des zu beachtenden aktuellen europäischen Beihilferechts (nach Art 107 bis 109 AEUV [Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union])¹ waren nicht Gegenstand dieser Prüfung.

4.3 Prüfungsablauf

Im Zuge der Vor- und Hauptprüfung wurden jeweils verschiedene Prüfvermerke bzw. Prüfdokumentationen gefertigt, die als Unterlagen zur Jahresabschlussprüfung im Fachbereich Rechnungsprüfung und Beratung aufbewahrt werden.

Vorprüfung

Mit der Prüfung des Jahresabschlusses 2015 wurde im Laufe des Haushaltsjahres 2015 begonnen, vorwiegend im Bereich Festwerte und Liquidität. Sofern sich mit dieser Vorprüfung Feststellungen ergaben, wurde die Finanzbuchhaltung über die Prüfungsfeststellungen informiert.

Die Prüfungen zu den Festwerten Schulen wurden im Rahmen der Vorprüfung abgebrochen und wird im Jahresabschluss 2016 wieder aufgegriffen (siehe Seite 13 und 14 im Prüfbericht).

¹ Siehe Gem. RdErl. d. Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand und Handwerk u. d. Ministeriums für Inneres und Kommunales - 35-49.02.01-75.8-1266/14 v. 20.1.2014: „Regelmäßige Kontrollen nach Artikel 6 des Beschlusses der Kommission vom 20. Dezember 2011 (2012/21/EU) zur Vermeidung von Überkompensationen bei der Gewährung von Ausgleichszahlungen an bestimmte Unternehmen, die mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse betraut sind.“



Die Vorprüfung zum Jahresabschluss 2015 wurde Ende Februar 2016 abgeschlossen.

Entwurf des Jahresabschlusses 2015 (§ 95 Abs. 3 GO NRW)

Der Entwurf des Jahresabschlusses 2015 wurde per Dringlichkeitsbeschluss nach § 60 GO NRW (Vorlage 2016/1035) am 24.03.2016 gefasst. Die Frist nach § 95 Absatz 3 GO NRW für die Aufstellung des Entwurfes zum Jahresabschluss 2015 (31.03.2016) und Zuleitung an den Rat wurde eingehalten.

Nach Darstellung der Verwaltung wurde der Entwurf des Jahresabschlusses 2015 gemäß § 7 Stärkungspaktgesetz NRW fristgerecht zum 15.04.2016 der Bezirksregierung Köln zugeleitet.

Mit der vorgesehenen Beschlussfassung zur Feststellung des Jahresabschlusses 2015 und Entscheidung über die Entlastung des Oberbürgermeisters (siehe Vorlage-Nr. 2016/1167) am 29. August 2016 im Rat der Stadt Leverkusen wird die gesetzliche Frist nach § 96 Absatz 1 GO NRW (31.12.2016) um mehr als vier Monate unterschritten.

Hauptprüfung

Ausgangspunkt für die Hauptprüfung des Jahresabschlusses 2015 war der nach § 95 Absatz 3 GO NRW bestätigte Entwurf des Jahresabschlusses 2015 ([Vorlage 2016/1035](#)).

Anhand der entsprechenden Summen-/ Saldenliste der Finanzbuchhaltung (Stand 07.03.2016) konnte mit der Hauptprüfung bereits am 07.03.2016 begonnen werden. Im Nachgang wurde die abschließende Fassung des Jahresabschlusses 2015 hinsichtlich der vorgenommenen Änderungen geprüft.

Die Prüfungshandlungen endeten mit der Fertigstellung des Prüfberichtes.

Korrekturbuchungen für den geprüften Jahresabschluss 2015

Im Rahmen dieser Hauptprüfung hat die örtliche Rechnungsprüfung verschiedene Feststellungen getroffen, die von der Finanzbuchhaltung aufgegriffen wurden und im Einvernehmen zu entsprechenden Umbuchungen führten. Sie sind die Basis für den vorliegenden geprüften Jahresabschluss 2015.

Ein Teil der notwendigen Umbuchungen beruhen auf Geschäftsvorfällen, bei denen die Finanzbuchhaltung (nach dem Entwurf des Jahresabschlusses 2015 mit Buchungsschluss am 07.03.2016) zwischenzeitlich, unter Beachtung des Wertaufhebungsgebotes, selbst einen Korrekturbedarf erkannt hat.

Bei Geschäftsvorfällen, die den Konsolidierungskreis im Rahmen des Gesamtabchlusses 2015 (§ 116 GO NRW i.V.m. §§ 49 – 52 GemHVO) betreffen, werden da-



bei notwendige Nachbuchungen auch unterhalb der bekannten Wesentlichkeitsgrenzen (siehe Seite 40 Jahresabschluss 2015) von der Finanzbuchhaltung umgesetzt.

Zum Abschluss der Hauptprüfung wurde von der Finanzbuchhaltung eine abschließende Summen-/Saldenliste für die Sachkonten der Bilanz und der Gesamtergebnisrechnung (erzeugt am 31.05.2016) vorgelegt, um die geprüften Bestände mit den tatsächlich gebuchten Daten der Finanzbuchhaltung abzugleichen. Abweichungen haben sich hier nicht ergeben.

Zugleich wurde ein Ausdruck der Gesamtfinanzrechnung vorgelegt, der ebenfalls mit der geprüften Gesamtfinanzrechnung übereinstimmte.

Die Umbuchungen mit der Hauptprüfung führen in einzelnen Bilanzpositionen, der Ergebnis- oder Finanzrechnung zu Veränderungen, die nachrichtlich im Prüfbericht dargestellt werden. Wesentliche Veränderungen werden im Prüfbericht erläutert.

Prüfung der Teilergebnis- und Teilfinanzrechnung

Die Teilergebnis- und Teilfinanzrechnungen, die Bestandteil des Jahresabschlusses nach § 37 GemHVO NRW sind, wurden mit dem Entwurf des Jahresabschlusses 2015 (siehe Vorlage 2016/1035) vorgelegt.

In den vorgelegten Teilergebnisrechnungen wurden vom Fachbereich Finanzen alle Erträge und Aufwendungen in Produktgruppen (beginnend mit „99“) hilfswise abgebildet, die im Rahmen der internen Kosten- und Leistungsverrechnung nicht direkt zugeordnet werden können.

Mit dem Abschluss der Kosten- und Leistungsverrechnung werden im geprüften Jahresabschluss in den Teilergebnisrechnungen zum 31.12.2015 keine Teilergebnisse für die Produktgruppen „99*“ mehr ausgewiesen.

Nach Abschluss der Hauptprüfung hinsichtlich der Bilanz sowie der Gesamtergebnis- und Gesamtfinanzrechnung wurden gemeinsam mit den geänderten Werten zum vorliegenden Jahresabschluss 2015 am 08.07.2016 die Teilergebnis- und Teilfinanzrechnungen vom Fachbereich Finanzen vorgelegt.

Umgang mit dem Prüfbericht zum Jahresabschluss 2015

Dieser Bericht zur Prüfung des Jahresabschlusses 2015 wird in einer Entwurfsfassung dem Rechnungsprüfungsausschuss der Stadt Leverkusen vorgelegt.

Der Bestätigungsvermerk zum beigefügten Jahresabschluss ist nach § 101 Absatz 7 GO NRW durch den Vorsitzenden des Rechnungsprüfungsausschusses der Stadt Leverkusen zu unterzeichnen.

Dies geschieht nach der entsprechenden Beschlussfassung durch den Rechnungsprüfungsausschuss und schließt damit die Prüfung zum Jahresabschluss 2015 ab.



4.4 Prüfungsunterlagen

Im Rahmen der Vorprüfung zum Jahresabschluss 2015 wurden im Laufe des Haushaltsjahres 2015 verschiedene Bilanzpositionen bzw. Buchungsvorgänge vorgeprüft. Hierzu wurde auf entsprechende Verwaltungsvorgänge als belegbegründende Unterlage zurückgegriffen.

Die Bestände an liquiden Mitteln bzw. Kreditverbindlichkeiten wurden von den Kreditinstituten mit entsprechenden Bestätigungen (mit Ausnahme von 2 Saldenbestätigungen) belegt.

Aufgrund der weitgehenden Abbildung und Verknüpfung von Belegen und Kontierungsformularen im Finanzbuchhaltungssystem mit elektronischen Scanbelegen waren diese elektronischen Belege auch mit Blick auf eine wirtschaftliche und zügige Prüfung wesentliche Prüfungsgrundlage. Ein Rückgriff auf Originalunterlagen der Verwaltung erfolgte nur im Ausnahmefall, sofern es der zu prüfende Sachverhalt erforderte.

Ferner wurden Datenbestände der Finanzbuchhaltung (bspw. Buchungsjournale, Sachkontenauszüge) ausgewertet.

Nach der vom Stadtkämmerer mit der Prüfung abgegebenen schriftlichen Vollständigkeitserklärung sind in den zur Prüfung vorgelegten Büchern und Unterlagen alle bilanzierungspflichtigen Vermögenswerte, Verpflichtungen, Wagnisse und Risiken berücksichtigt. Ereignisse von besonderer Bedeutung nach dem 31. Dezember 2015 waren nach dieser Erklärung nicht zu verzeichnen.

Auf eine Stellungnahme nach § 101 Absatz 2 GO NRW zum vorliegenden Prüfbericht haben Oberbürgermeister und Stadtkämmerer verzichtet.



5. Allgemeine Feststellungen zum Jahresabschluss

Zum Jahresabschluss der Stadt Leverkusen zum Stichtag 31.12.2015 werden folgende wesentliche Aussagen getroffen:

- Die Bilanz der Stadt Leverkusen weist zum 31.12.2015 eine Bilanzsumme in Höhe von **1.409.106.382,86 €** aus.

Die Bilanz zum Jahresabschluss 2015 lässt sich wie folgt zusammengefasst darstellen (*Beträge auf Mio. € gerundet*):

AKTIVA		PASSIVA	
1. Anlagevermögen	1.322,9 Mio. €	1. Eigenkapital	239,5 Mio. €
2. Umlaufvermögen	53,5 Mio. €	2. Sonderposten	288,6 Mio. €
		3. Rückstellungen	326,0 Mio. €
		4. Verbindlichkeiten	511,2 Mio. €
3. Aktive Rechnungsabgrenzungsposten	32,7 Mio. €	5. Passive Rechnungsabgrenzungsposten	43,8 Mio. €
Summe	1.409,1 Mio. €	Summe	1.409,1 Mio. €

- Das Haushaltsjahr 2015 schließt in der Ergebnisrechnung mit einem Jahresfehlbetrag in Höhe von **51.903.658,70 €** ab.
- Die Stadt Leverkusen weist (nach Verbuchung des festgestellten Jahresfehlbetrages) ein Eigenkapital mit 239.523.732,93 € aus.
- Der Prüfbericht zum Jahresabschluss enthält verschiedene Hinweise und Empfehlungen, die den Bestätigungsvermerk nicht einschränken (§ 101 Absatz 4 Satz 2 GO NRW). Beispielhaft werden folgende Empfehlungen aufgeführt:
 - fristgerechte Überprüfung und Nachweis der gebildeten Festwerte in den Fachbereichen Schulen und Stadtgrün in 2016 (siehe Seite 13 – 15)
 - Abschließende Klärung der Verbuchung von Geschäftsvorfällen nach § 43 Absatz 3 GemHVO NRW mit der Bezirksregierung Köln (siehe Seite 24 und 25)
 - Schaffung von örtlichen Regelungen zur Übernahme von Bürgschaften (§ 87 GO NRW) sowie für einen jährlichen Risikomanagementbericht (§ 48 GemHVO NRW) zum Jahresabschluss (siehe Seite 38 – 40)



5.1 Stellungnahme zur wirtschaftlichen Lage und Geschäftsverlauf der Stadt Leverkusen

5.1.1 Allgemeine Feststellungen zum Jahresergebnis 2015

Die Ergebnisrechnung zum 31.12.2015 (§ 38 GemHVO NRW) schließt mit einem negativen Jahresergebnis in Höhe von 51.903.658,70 € ab.

In den Ergebnisrechnungen seit Einführung von NKF (01.01.2008) haben sich die Jahresergebnisse der Stadt Leverkusen wie folgt entwickelt:

Übersicht Entwicklung der Ergebnisrechnungen 2008 bis 2015

Haushaltsjahr	Fehlbetrag lt. Satzung (Originalansätze)	Fehlbetrag Jahresabschluss	Differenzbetrag
2008	-45,8 Mio. €	-4,4 Mio. €	41,4 Mio. €
2009	-120,4 Mio. €	-107,6 Mio. €	12,8 Mio. €
2010	-114,7 Mio. €	-45,7 Mio. €	69,0 Mio. €
2011	-100,2 Mio. €	-16,5 Mio. €	83,7 Mio. €
2012	-43,9 Mio. €	-19,5 Mio. €	24,4 Mio. €
2013	-72,6 Mio. €	-36,1 Mio. €	36,5 Mio. €
2014	-32,0 Mio. €	-57,0 Mio. €	-25,0 Mio. €
2015	-72,9 Mio. €	-51,9 Mio. €	21,0 Mio. €

Der Verzehr des Eigenkapitals konnte seit der Umstellung auf NKF (01.01.2008) bisher nicht gestoppt werden. Inzwischen hat sich das Eigenkapital der Stadt gegenüber der Eröffnungsbilanz mehr als halbiert.

Entgegen dem Vorjahr fällt das Ergebnis des Jahresabschlusses besser aus als ursprünglich geplant. Der Eigenkapitalverzehr hält dennoch weiterhin an.

Die Notwendigkeit einer konsequenten Fortsetzung der Haushaltskonsolidierung und weiteren Fortschreibung des Haushaltssanierungsplans bleibt mehr denn je bestehen, soll das Ziel Haushaltsausgleich in 2018 nicht aus dem Fokus geraten.



5.1.2 Entwicklung der Aktiva

Das Anlagevermögen der Stadt prägt mit ca. 1.322,9 Mio. € (entspricht 93,9 % der Bilanzsumme) die Aktivseite der Bilanz.

a) Immaterielle Vermögensgegenstände

Vergleich immaterielle Vermögensgegenstände Jahresabschluss 2014/ Jahresabschluss 2015

Bilanzposition/ Bezeichnung		Jahresabschluss 31.12.2014 (Betrag in €)	geprüfter Jahresabschluss 31.12.2015 (Betrag in €)	nachrichtlich Entwurf Jahresabschluss 2015 (Betrag in €)
1.1	Immaterielle Vermögensgegenstände	221.998,87	180.126,64	180.126,64
Summe		221.998,87	180.126,64	180.126,64

Mit der Prüfung ergaben sich für diese Bilanzposition keine Veränderungen.

b) Sachanlagevermögen

Vergleich Sachanlagevermögen Jahresabschluss 2014/ Jahresabschluss 2015

Bilanzposition/ Bezeichnung		Jahresabschluss 31.12.2014 (Betrag in €)	geprüfter Jahresabschluss 31.12.2015 (Betrag in €)	nachrichtlich Entwurf Jahresabschluss 2015 (Betrag in €)
1.2.1	Unbebaute Grundstücke	162.980.385,17	159.391.510,51	161.338.212,41
1.2.2	Bebaute Grundstücke	323.857.278,82	326.333.908,99	326.303.277,11
1.2.3	Infrastrukturvermögen (z.B. Straßen, Wege, Plätze)	443.388.869,20	435.253.845,14	435.089.794,66
1.2.4	Bauten auf fremden Grund und Boden	536.259,84	509.167,05	509.167,05
1.2.5	Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	13.476,93	18.090,58	18.090,58
1.2.6	Maschinen, technische Anlagen, Fahrzeuge	7.452.811,62	7.018.805,71	7.018.805,71
1.2.7	Betriebs- und Geschäftsausstattung	11.694.474,74	12.181.006,81	12.073.538,92
1.2.8	Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	21.351.167,43	16.738.335,53	16.845.857,92
Summe		971.274.723,75	957.444.670,32	959.196.744,36

Im Rahmen der Hauptprüfung wurden im Bereich des Sachanlagevermögens verschiedene Umbuchungen vorgenommen. Die wesentlichen Veränderungen werden nachfolgend erläutert:



- Die Korrektur des Festwertes Aufwuchs Neulandpark (-1.034.105,34 €) und Festwert Hornpottweg (-900.574,31 €) führte inklusive der Wertberichtigungen (-12.070,25 € zuzüglich +48 € Erinnerungswerte für abgeschriebene Bänke, Abfallbehälter etc. für 48 Parkanlagen) in Summe zu einer Verminderung des Wertes der unbebauten Grundstücke von 1.946.701,90 €.
- Durch die Aktivierung des Parkplatzes Lindenhof (43.331,88 €) und den Abriss der Außenanlagen der ursprünglichen Kindertagesstätten Oulustr. bzw. Stralsunder Str. (-12.700,00 €) hat sich der Wert der bebauten Grundstücke insgesamt um 30.631,88 € erhöht.
- Die Aktivierung von sechs Holzbrücken sowie zu aktivierende Eigenleistungen bei zwei Straßen erhöhten den Wert des Infrastrukturvermögens um 164.050,48 €.
- Durch weitere nachträgliche Aktivierungen im Bereich der BGA (Betriebs- und Geschäftsausstattung) Schulen hat sich der Bestand der Anlagen im Bau um insgesamt 107.522,39 € verringert.

Prüfungsschwerpunkt Festwerte (§ 34 Absatz 1 GemHVO)

Rechtsgrundlage für die Bildung von Festwerten ist § 34 Absatz 1 GemHVO NRW. Hiernach können Festwerte unter anderem im Bereich des Sachanlagevermögens gebildet werden, sofern der Bestand in seiner Größe, seinem Wert und seiner Zusammensetzung nur geringen Schwankungen unterliegt. Grundvoraussetzung ist ferner, dass die Anlagegüter im Festwert regelmäßig ersetzt werden und deren Gesamtwert von nachrangiger Bedeutung ist.

Alle drei Jahre (nach der aktuellen Kommentierung der GPA zu § 34 Absatz 1 GemHVO NRW ggfls. mindestens alle fünf Jahre) ist für die gebildeten Festwerte jeweils eine körperliche Bestandsaufnahme durchzuführen.

Für den vorliegenden Jahresabschluss 2015 wurden die ausgewiesenen Festwerte

- Festwert Schulen (Fachbereich Schulen) und
- Festwert Aufwuchs Parkanlagen (Fachbereich Stadtgrün)

als Schwerpunkt geprüft.

Vorprüfung zu den Festwerten Schulen

Die Festwerte für 45 Schulen sind zum 31.12.2015 mit 7.305.792,32 € unter der Bilanzposition 1.2.7 (Betriebs- und Geschäftsausstattung) bilanziert.

In den Jahren 2013 bis 2015 wurde nach Darstellung des Fachbereichs Schulen eine „rollierende“ Inventur (durchschnittlich jährlich 1/3 des Bestandes) der Festwerte in Schulen durchgeführt.



Im Rahmen der Vorprüfung zum Jahresabschluss 2015 wurde festgestellt, dass eine nachvollziehbare Bearbeitung bzw. ordnungsgemäße Dokumentation der Inventurergebnisse der Festwerte Schulen (§ 28 Absatz 1 i.V.m. § 34 Absatz 1 GemHVO NRW) aus den Jahren 2013 bis 2015 nicht vorgelegt werden konnte.

Ferner sind die gebuchten Aufwendungen in Verbindung mit den ausgewiesenen Festwerten Schulen vor dem Hintergrund der Vereinfachungsregel für die Bildung eines Festwertes (§ 34 (1) GemHVO NRW) nicht vollständig plausibel.

Die vorliegenden Ergebnisse aus den Inventurunterlagen wurden nicht abschließend zum Jahresabschluss 2015 von der Verwaltung bearbeitet. Die notwendige Überprüfung der Festwerte (§ 34 Absatz 1 GemHVO NRW) und anschließende Verbuchung zum Jahresabschluss 2015 konnte von der Verwaltung nicht belegt werden.

Es war angesichts der Menge an Inventurdaten und des knappen Zeitbudgets im Rahmen der Vorprüfung absehbar, dass für den Jahresabschluss 2015 die Inventurdaten und die Überprüfung der Festwerte Schulen keinesfalls von der Verwaltung ordnungsgemäß erledigt werden kann. Die Vorprüfung zu den Festwerten Schulen wurde abgebrochen.

Die Verwaltung wird für den Jahresabschluss 2016 gebeten, den Bestand und den Ausweis der Festwerte im Schulbereich zu überprüfen und ordnungsgemäße und prüffähige Nachweise für die Vermögenswerte „Festwerte Schulen“ vorzulegen.

Aus Sicht der Rechnungsprüfung besteht für den Jahresabschluss 2015 somit ein Risiko, dass die Vermögenslage der Stadt bezüglich der gebildeten Festwerte mit ca. 7,3 Mio. € in der Anlagenbuchhaltung (siehe Bilanzposition 1.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung) möglicherweise nicht ordnungsgemäß ermittelt wurden bzw. im Wert fehlerhaft dargestellt werden.

Die ausgewiesenen Bestände in den Festwerten Schulen sind im Vergleich zum gesamten Sachanlagevermögen von nachrangiger Bedeutung (i.S.v. § 34 Absatz 1 GemHVO NRW). Die möglichen Risiken für einen ordnungsgemäßen Jahresabschluss aus der ausstehenden Inventur zu den Festwerten Schulen werden vor diesem Hintergrund daher nicht als so gravierend eingeschätzt, dass eine Einschränkung des Bestätigungsvermerks (§ 101 Absatz 5 GO NRW) für diesen Sachverhalt als angemessen gerechtfertigt werden kann.

Mit zunehmendem Zeitablauf steigen nach Auffassung der Rechnungsprüfung aus der nicht abgeschlossenen Inventur der Festwerte Schulen jedoch für künftige Jahresabschlüsse die Risiken für eine fehlerhafte Darstellung der Vermögenslage der Stadt Leverkusen.

Prüfung Festwerte Aufwuchs Parkanlagen

Im Bereich des Prüfungsschwerpunktes Festwert „Aufwuchs Parkanlagen“ erfolgte zum 31.12.2015 die Inventur im Fachbereich Stadtgrün mit Hilfe des Grünflächeninformationssystems (GRIS), mit dem alle erforderlichen Daten zu den Parkanlagen mit den unterschiedlichen Nutzungsarten und –flächen erfasst bzw. verwaltet werden.



Auf dieser Grundlage wurde der Festwert Aufwuchs Parkanlagen von der Verwaltung zum 31.12.2015 überprüft und neu bewertet bzw. angepasst.

Aufgrund der Prüfung zum Jahresabschluss 2015 ergaben sich verschiedene Veränderungen im Bereich des Anlagevermögens, der Sonderposten und in der Ergebnisrechnung, die sich wie folgt zusammenfassen lassen:

Darstellung der Veränderungen im Bereich Festwert Aufwuchs Parkanlagen:

Sachkonto/ Bezeichnung	Jahresabschluss 31.12.2014	geprüfter Jahresabschluss 31.12.2015	nachrichtlich Entwurf Jahresabschluss 2015
Anzahl der Parkanlagen	71	59	60
m ² der Parkanlagen	1.683.792,33	1.365.759,51	1.594.671,86
Wert der Parkanlage Anlagenklasse 21200	14.816.262,50 €	12.401.512,59 €	14.480.459,24 €

Mit der Hauptprüfung zum Jahresabschluss hat die Verwaltung die Erhöhung der Festwerte Aufwuchs Parkanlagen in Teilen storniert, da die ermittelten Vermögenswerte ansonsten doppelt ausgewiesen worden wären (z.B. Festwert Neulandpark) bzw. nicht ordnungsgemäß belegt war. Mit der Stornierung des Festwertes Neulandpark mit über 1,0 Mio. € hat die Verwaltung die Prüfungsbeanstandung aus der Hauptprüfung für diesen wesentlichen Fehler zügig korrigiert.

Darüber hinaus sind jedoch nach Auffassung der Rechnungsprüfung noch einige grundsätzliche Parameter zur Ermittlung und zum Ausweis der Festwerte Aufwuchs Parkanlagen (z.B. Seite 49 Jahresabschluss 2015: Wege, die älter als 10 Jahre sind, mit einem Restbuchwert von 10% der Anschaffungs- und Herstellungskosten anzusetzen und über die Restnutzungsdauer von einem Jahr abzuschreiben) abschließend zu klären.

Die Voraussetzungen für die Festwertbildung Aufwuchs Parkanlagen (§ 34 (1) GemHVO NRW) sind zum Jahresabschluss 2016 zu überprüfen.

Auswirkungen für den Jahresabschluss 2016

Der Fachbereich Rechnungsprüfung und Beratung behält sich aufgrund des Prüfergebnisses hinsichtlich der Festwerte Schulen und Festwerte Aufwuchs Parkanlagen eine entsprechende Prüfung der gebuchten Festwerte zum Jahresabschluss 2016 vor und weist schon jetzt darauf hin, dass die Wesentlichkeitsgrenze für einen ordnungsgemäßen Jahresabschluss (§ 101 Absatz 5 GO NRW) möglicherweise überschritten wird.

Die Finanzbuchhaltung wird daher gebeten, die Ermittlung und den Ausweis der Festwerte in 2016 ordnungsgemäß und fristgerecht nachzuweisen.



c) Finanzanlagen

Vergleich Finanzanlagen Jahresabschluss 2014/ Jahresabschluss 2015

Bilanzposition/ Bezeichnung		Jahresabschluss 31.12.2014 (Betrag in €)	geprüfter Jahresabschluss 31.12.2015 (Betrag in €)	nachrichtlich Entwurf Jahresabschluss 2015 (Betrag in €)
1.3.1	Anteile an verbundenen Unternehmen (z.B. WGL, Klinikum Leverkusen gGmbH)	174.460.431,80	174.460.431,80	174.460.431,80
1.3.2	Beteiligungen (z.B. AVEA GmbH & Co KG)	28.894.332,92	28.894.332,92	28.894.332,92
1.3.3	Sondervermögen (z.B. SPL, KSL)	41.788.255,10	41.788.255,10	41.788.255,10
1.3.4	Wertpapiere des Anlagevermögens	6.821.632,30	6.821.632,30	6.821.632,30
1.3.5	Ausleihungen	119.243.311,97	113.323.655,64	113.323.655,64
Summe		371.207.964,09	365.288.307,76	365.288.307,76

Prüfung der Beteiligungswerte

Aufgrund des Prüfungsschwerpunktes wurden die Beteiligungswerte überprüft. Aus der Überprüfung der ausgewiesenen Beteiligungswerte der Finanzanlagen der Stadt ergaben sich insgesamt keine Beanstandungen.

Die Prüfung zum Jahresabschluss bestätigte insgesamt die ausgewiesenen Werte der Finanzanlagen.

Aufgrund der Verminderung des Eigenkapitals des SPL gemäß Einzelabschluss zum 31.12.2015 wurde aufgrund der Regelung des § 35 (5) GemHVO NRW die Höhe dieses Beteiligungswertes zum 31.12.2015 gesondert überprüft.

Entwicklung des Beteiligungswertes des SPL

Im städtischen Jahresabschluss 2015 wird der Wert des SPL mit ca. 34,2 Mio. € (siehe Seite 68 Jahresabschluss 2015) ausgewiesen.

Der Wert des Sondervermögens wurde im Rahmen der Eröffnungsbilanz nach § 55 Absatz 6 Satz 2 GemHVO NRW „... mit dem anteiligen Wert des Eigenkapitals ...“ ermittelt. Für die Wertermittlung des Sondervermögens SPL ist bei der Zugangsbewertung (Eröffnungsbilanz zum 01.01.2008) nach der Eigenkapitalspiegelbildmethode die Höhe des Eigenkapitals des SPL maßgeblich. Die Werte aus der Eröffnungsbilanz gelten für künftige Haushaltsjahre als Anschaffungs- und Herstellungskosten (§ 92 Absatz 3 GO NRW).

Aufgrund des mittlerweile vorliegenden geprüften Jahresabschlusses des SPL zum 31.12.2015 (siehe [Vorlage 2016/1109](#)) ergibt sich, dass einige Werte der Finanzanlagen im SPL in 2015 erheblich gesunken sind.

Die negative Wertentwicklung der Beteiligung RW Holding AG und der Wertpapiere RWE-Aktien führen in 2015 zu einem außerplanmäßigen Abschreibungsbedarf mit



ca. 6,9 Mio. €, die das Eigenkapital des SPL zum 31.12.2015 auf nunmehr ca. 31,1 Mio. € (Vorjahr ca. 37,8 Mio. €) reduzieren.

Einbringung von Finanzanlagen (Beteiligungen/ Wertpapiere) der Stadt in den SPL

Für den Ausweis des Beteiligungswertes zum SPL im städtischen Jahresabschluss ist es notwendig, die besondere Gestaltung der Beteiligungen bzw. Wertpapiere im SPL kurz zu erläutern:

- Mit der Zuordnung der städtischen Beteiligungen an EVL und ivl bzw. von Wertpapieren an den SPL wurde das „wirtschaftliche Eigentum“ an diesen Finanzanlagen dem SPL zugeordnet. Diese Werte werden dort seit vielen Jahren als Finanzanlagen im Jahresabschluss ausgewiesen. Der SPL bilanziert als „eigenbetriebsähnliche Einrichtung“ in seinem Jahresabschluss insofern Beteiligungen der Stadt an privaten Unternehmen (50 % an der EVL GmbH und 10 % an der ivl GmbH).

Der SPL wird im Gesamtabchluss der Stadt Leverkusen als verselbstständiger Aufgabenbereich konsolidiert (§ 116 GO i.V.m. § 51 Absatz 1 GemHVO NRW).

Die Einbringung der Beteiligungen an EVL (1990) und ivl (1999) sowie der Wertpapiere in den SPL als Finanzanlagen erfolgte dabei weit vor der Umstellung des städtischen Finanzwesens auf NKF zum 01.01.2008 und begründet „historisch“ die Tatsache, dass diese Beteiligungen bzw. Wertpapiere im städtischen Jahresabschluss nicht bilanziert werden.

Eine formelle Autorisierung dieser Aufgabenstellung über das Halten dieser wirtschaftlich bedeutsamen Finanzanlagen im SPL ist aus Sicht der Rechnungsprüfung in der aktuellen Betriebsatzung des SPL (siehe § 1 Gegenstand des Betriebes) nicht erkennbar.

- Das „juristische Eigentum“ an den eingelegten Finanzanlagen im SPL liegt bei der Stadt, da namentlich die „Stadt Leverkusen“ in den Gesellschaftsverträgen für die EVL und ivl als Gesellschafterin genannt bzw. als Inhaberin der Wertpapiere aufgeführt wird.

Die tatsächliche Wahrnehmung der Beteiligungsrechte an EVL und ivl erfolgt federführend durch das Beteiligungsmanagement im Fachbereich Finanzen.

- Im städtischen Jahresabschluss wurde der Beteiligungswert des SPL zur Eröffnungsbilanz (01.01.2008) zulässigerweise mittels der „Eigenkapitalspiegelbildmethode“ (§ 92 GO NRW i.V.m. § 55 Absatz 6 GemHVO NRW) ermittelt.

Die im SPL eingelegten Beteiligungen an EVL und ivl werden im SPL mit den (historischen) Anschaffungskosten ausgewiesen. Es erfolgte keine Neubewertung der Beteiligungen an EVL und ivl nach dem Ertragswert- oder Substanzwertverfahren (§ 55 Absatz 6 GemHVO NRW) im Rahmen der Eröffnungsbilanz der Stadt zum 01.01.2008.



Vor dem Hintergrund der angewandten „Eigenkapitalspiegelbildmethode“ zur Wertermittlung des SPL erfolgte mit der Eröffnungsbilanz (01.01.2008) ebenfalls keine Neubewertung der im SPL eingelegten städtischen Wertpapiere nach § 55 Absatz 7 GemHVO NRW.

Verlustausgleich an den SPL

Im Rahmen des Haushaltsplans 2015 wurde ein Verlustausgleich mit max. 2,5 Mio. € zugunsten des SPL etatisiert. Im Dezember 2015 wurde der geplante Verlustausgleich in voller Höhe mit 2,5 Mio. € an den SPL ausgezahlt.

Der SPL hat seinerseits den erhaltenen Verlustausgleich der Stadt vollständig als Ertrag (Sachkonto 297000) in der Ergebnisrechnung 2015 erfasst und somit „konsumtiv“ verwendet.

Das Eigenkapital des SPL hat sich mit dem Jahresabschluss des SPL zum 31.12.2015 trotz des ausgezahlten Verlustausgleichs mit 2,5 Mio. € auf rd. 31,1 Mio. € (Vorjahr rd. 37,8 Mio. €) reduziert. Dies entspricht einer Eigenkapitalquote I mit ca. 62,9 % (Vorjahr ca. 65,9 %)².

Unter Bezug auf § 10 Eigenbetriebsverordnung (EigVO NRW) „Maßnahmen zur Erhaltung des Vermögens und der Leistungsfähigkeit“ muss die Stadt nach § 10 Absatz 1 EigVO NRW „... für die dauernde technische und wirtschaftlich Leistungsfähigkeit des Eigenbetriebs ...“ sorgen. Ein etwaiger Jahresverlust des Eigenbetriebs darf auf neue Rechnung vorgetragen werden, „... wenn hierdurch die erforderliche Eigenkapitalausstattung des Eigenbetriebs nicht gefährdet wird.“ (§ 10 Absatz 6 EigVO NRW)

Überprüfung des Beteiligungswertes des SPL

Im Rahmen der Hauptprüfung hat die Verwaltung durch den aktuellen Jahresabschlussprüfer des SPL prüfen lassen, ob die außerplanmäßigen Abschreibungen der Finanzanlagen des SPL (§ 35 Absatz 5 GemHVO NRW) den ausgewiesenen Beteiligungswert des SPL mindern könnten.

Als Ergebnis wird im Schreiben vom 13.06.2016 hierzu dokumentiert, dass trotz des geminderten Eigenkapitals des SPL (Minderung gegenüber dem gebuchten Beteiligungsbuchwert um 3.119.058,24 €) auf nunmehr 31.054.090,23 € der gebuchte Beteiligungswert (34.173.148,47 €) unverändert „... vorerst fortgeführt werden kann.“

Der wirtschaftliche Hintergrund für diese Bewertung ist, dass im Sachanlagevermögen des SPL in den dort ausgewiesenen Beteiligungen an der EVL und ivl erhebliche „stille Reserven“ bestehen, die eine Fortführung des bisherigen Beteiligungswertes des SPL im Jahresabschluss der Stadt zum 31.12.2015 als plausibel rechtfertigen.

² Mit der Eigenkapitalquote I des SPL zum 31.12.2015 (Eigenkapital x 100/Bilanzsumme ([31.054 T€ x 100]/49.374 T€) wird der Anteil des Eigenkapitals am gesamten bilanzierten Kapital der Passivseite dargestellt. Diese betriebswirtschaftliche Kennzahl kann lt. NKF-Kennzahlenset ein Indiz für die Bonität der Unternehmung sein.

Die Eigenkapitalquote I der Stadt (siehe NKF-Kennzahlenset Anlage 14 Seite 126) beträgt zum 31.12.2015 lediglich ca. 17,0% (Vorjahr 20,43%).



Auf eine vollständige Unternehmenswertermittlung für den SPL wurde aus Wirtschaftlichkeitserwägungen in diesem Rahmen verzichtet.

Unter Berücksichtigung der Stellungnahme der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft des SPL konnte bei der Folgebewertung auf dieser Grundlage zulässigerweise auf eine außerplanmäßige Abschreibung nach § 35 (5) GemHVO NRW verzichtet werden. Eine voraussichtlich dauernde Wertminderung des Beteiligungswertes SPL liegt für 2015 nicht vor. Der Beteiligungswert des SPL kann daher unverändert im Jahresabschluss 2015 ausgewiesen werden.

Darstellung des Jobcenters Arbeit und Grundsicherung Leverkusen (AGL) im städtischen Jahresabschluss

Mit der Prüfung wurde festgestellt, dass im vorliegenden Jahresabschluss 2015 keine Aussagen zur „Beteiligung der Stadt“ an der AGL getroffen werden.

Im städtischen Jahresabschluss 2015 wird im Berichtsteil (z.B. unter der Bilanzposition 1.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen) weder dem Rat noch der Bürgerschaft ein Hinweis gegeben, dass die Stadt eine gemeinsame Einrichtung mit der Agentur für Arbeit Bergisch Gladbach nach § 44b SGB II betreibt. Es werden im Jahresabschluss bzw. imeteiligungsbericht der Stadt keine Aussagen zum Finanzvolumen der AGL getroffen. Im Haushaltsplan 2015 werden im Stellenplan unter anderem Planstellen städtischer Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter ausgewiesen, die zur Zeit der AGL zugewiesen sind.

Gem. der aktuellen „Vereinbarung zur Ausgestaltung der gemeinsamen Einrichtung gemäß § 44b des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II) zwischen der Agentur für Arbeit Bergisch Gladbach und der Stadt Leverkusen“ vom 15.12.2010 handelt es sich um eine „gemeinsame Einrichtung gemäß § 44b SGB II“ (§ 1) mit dem Namen „Jobcenter Arbeit und Grundsicherung Leverkusen“ (§ 2 (1)).

Nach einer ersten Durchsicht der bereitgestellten Unterlagen zur AGL ist ein bilanzieller Ausweis des Jobcenters zum Jahresabschluss 2015 vermutlich nicht erforderlich. Es ist fraglich, ob es sich um einen bilanzierungsfähigen Vermögensgegenstand (§§ 32 ff. GemHVO) handelt³. Eine abschließende Prüfung und eigenständige Klärung des Sachverhaltes erfolgte jedoch bisher nicht durch die Verwaltung.

Angesichts der Bedeutung der AGL für die soziale Sicherung in der Stadt und der finanziellen Verknüpfungen (z.B. in 2015 wurden ca. 42 Mio. € für Kosten der Unterkunft zur Finanzierung der AGL an die Bundesagentur für Arbeit geleistet) sollte nach Auffassung der Rechnungsprüfung künftig regelmäßig für den Rat und die Bürgerschaft im Jahresabschluss eine angemessene Berichterstattung zu den finanziellen Dimensionen der AGL erfolgen⁴.

³ Gem. dem vorliegenden Vertrag der beiden Träger für die gemeinsame Einrichtung der AGL verfüge die AGL beispielsweise über keine „eigene Infrastruktur“.

⁴ NKF-Handreichungen des MIK (6. Auflage), Seite 2909 ff.: Der Verzicht auf den Ansatz eines Jobcenters in der gemeindlichen Bilanz als Sondervermögen ist zu begründen. Im Anhang zum Jahresabschluss (§ 44 GemHVO NRW) ist über Art und Umfang der Trägerschaft zu berichten.



Ausleihungen

Im Rahmen des Jahresabschlusses wurden unter anderem die Ausleihungen an städtische Beteiligungen geprüft.

Unter Ausleihungen sind langfristige, zum Anlagevermögen gehörende Forderungsdarlehn zu verstehen; Darlehn mit einer Mindestlaufzeit von vier Jahren zählen stets zum Anlagevermögen.

Einen Prüfungsschwerpunkt bildete die Prüfung der Ausleihungen an die AVEA GmbH & Co.KG (AVEA) mit einem Gesamtvolumen von 14.204.015,80 € (Sachkonto 133500; Stand 31.12.2015):

Betrag in €	Vorgang
12.150.466,29 €	Auslagen AVEA 31.12.2014
153.549,51 €	Zinsertrag für 2015
1.900.000,00 €	Umwandlung der Ausschüttung AVEA 2014 in eine Ausleiung
14.204.015,80 €	Summe Ausleihungen zum 31.12.2015

Als Grundlage für das Verfahren (Ergebnisverwendung sowie einschließlich Zinsen aus den Ausleihungen) fungiert der „Gesellschaftsvertrag zwischen der AVEA GmbH & Co. KG und der Stadt Leverkusen“ aus 2002.

Aufgrund der Regelungen im Gesellschaftsvertrag⁵ werden regelmäßig die Zinserträge (2%-Punkten p.a. über dem jeweiligen Basiszinssatz gemäß § 247 BGB) und Gewinnausschüttungen der Stadt als Ausleiung an die AVEA mit einer Verzinsung hingegeben. Nach dieser Regelung werden die jährlichen Ausschüttungen der AVEA und die ermittelten Zinserträge entsprechend dem Gesellschaftsvertrag automatisch dem Darlehnskonto gutgeschrieben.

Weder im Gesellschaftsvertrag der AVEA noch einzelvertraglich wurde für die jeweiligen Ausleihungen an die AVEA eine zeitliche Befristung für die Forderungsbeträge vereinbart.

Im Rahmen der jährlichen Ratsvorlagen für den Jahresabschluss der AVEA entscheidet der Rat über den Jahresüberschuss (siehe zum Beispiel [Vorlage 2015/0624](#), Ratssitzung vom 17.08.2015 mit der Entscheidung über Jahresüberschuss 2014 von 1.900.000 €) und die anschließende sofortige Hingabe einer Ausleiung an die AVEA.

Der gesamte Vorgang wird nicht in der städtischen Finanzrechnung (siehe Zeile 08 „Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen“ in der Gesamtfinanzrechnung) abgebildet, da auf den städtischen Girokonten kein Zahlungsmittelfluss stattfindet. Die liquiden Mittel verbleiben direkt bei der AVEA.

Die Prüfung der Wirtschaftlichkeit der regelmäßigen Hingabe von Ausleihungen an die AVEA war nicht Prüfungsgegenstand.

⁵ Siehe § 4.9 sowie § 22.5 des Gesellschaftsvertrages der AVEA



d) Umlaufvermögen

Vergleich Umlaufvermögen Jahresabschluss 2014/ Jahresabschluss 2015

Bilanzposition/ Bezeichnung		Jahresabschluss 31.12.2014 (Betrag in €)	geprüfter Jahresabschluss 31.12.2015 (Betrag in €)	nachrichtlich Entwurf Jahresabschluss 2015 (Betrag in €)
2.1	Vorräte (z.B. sonstige Vorräte - Grundstücke)	2.213.738,34	2.250.391,82	2.250.391,82
2.2	Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände (z.B. Gebühren, Beiträge, Steuern)	46.791.391,15	34.690.173,61	34.690.173,61
2.3	Wertpapiere des Umlaufvermögens	0,00	0,00	0,00
2.4	Liquide Mittel	1.323.123,45	16.518.945,84	16.518.945,84
Summe		50.328.252,94	53.459.511,27	53.459.511,27

Im Bereich des Umlaufvermögens ergaben sich mit der Prüfung keine Veränderungen.

Gestaltung einer Liquiditätsreserve zum Jahresabschluss

Die Zusammensetzung der liquiden Mittel wurde zum Bilanzstichtag 31.12.2015 erstmalig erweitert. Neben den Bankbeständen, den Schulgirokonten und den Bar- und Handkassen wurde noch eine Festgeldanlage in Höhe von 15 Mio. € einbezogen (siehe auch Seite 34 Jahresabschluss 2015).

Insofern hat sich der Finanzmittelfonds⁶ der Stadt (d.h. der Bestand an Zahlungsmitteln wie zum Beispiel Barmittel oder täglich fällige Sichteinlagen und Zahlungsmitteläquivalenten) verändert und damit zum 31.12.2015 eine erhebliche Liquiditätsreserve geschaffen.

Diese täglich verfügbare Festgeldanlage mit 15 Mio. € zum 31.12.2015, ausgewiesen unter der Bilanzposition 2.4 (liquide Mittel), erklärt den Anstieg des Bestandes an liquiden Finanzmitteln im Vergleich zum Vorjahr (ca. 1,3 Mio. €) auf nunmehr rd. 16,5 Mio. €.

Diese Festgeldanlage wurde bei einer Geschäftsbank fortgesetzt angelegt, da zu Gunsten der Stadt Zinserträge erzielt wurden. Die Geldanlage ist aus Sicht der Finanzbuchhaltung wirtschaftlich.

⁶ In den NKF-Handreichungen des MIK (6. Auflage) wird im Rahmen des Deutschen Rechnungslegungsstandards (Kapitalflussrechnung DRS 2) hierzu folgende Definition gegeben (Seite 3.818): Der Finanzmittelfonds setzt sich ausschließlich aus den Zahlungsmitteln und Zahlungsmitteläquivalenten zusammen. Zahlungsmitteläquivalente sind als Liquiditätsreserve gehaltene kurzfristige, äußerst liquide Finanzmittel, die jederzeit in Finanzmittel umgewandelt werden können und nur unwesentlichen Wertschwankungen unterliegen. Dabei dürfen jederzeit fällige Bankverbindlichkeiten, soweit sie zur Disposition der liquiden Mittel gehören, in den Finanzmittelfonds einbezogen werden.



e) Aktive Rechnungsabgrenzungsposten

Vergleich Aktive Rechnungsabgrenzungsposten Jahresabschluss 2014/ Jahresabschluss 2015

Bilanzposition/ Bezeichnung		Jahresabschluss 31.12.2014 (Betrag in €)	geprüfter Jahresabschluss 31.12.2015 (Betrag in €)	nachrichtlich Entwurf Jahresabschluss 2015 (Betrag in €)
3.	Aktive Rechnungsabgrenzungsposten	32.519.328,16	32.733.766,87	32.711.688,51

Der Bestand an Aktiven Rechnungsabgrenzungsposten hat sich im Vergleich zum Vorjahr um 214.438,71 € erhöht.

Im Rahmen der Hauptprüfung wurden u.a. Aufwendungen für Personalkostenzuschüsse GGS Morsbroicher Str. (22.078,36 €) abgegrenzt.



5.1.3 Entwicklung der Passiva

a) Eigenkapital

Zum Bilanzstichtag und unter Berücksichtigung des Jahresfehlbetrages mit 51.903.658,70 € beträgt das Eigenkapital, sofern der Rat der entsprechenden Entnahme aus der allgemeinen Rücklage (siehe Vorlage 2016/1167) zustimmt, insgesamt 239.523.732,93 €.

Das Eigenkapital wurde aufgrund von verschiedenen Geschäftsvorfällen, die im Jahresabschluss 2015 dokumentiert sind, per Saldo mit insgesamt 206.395,40 € (Haben-Buchungen 454.773,75 € zu Soll-Buchungen 248.378,35 €) erhöht. Bei diesen Buchungen im Eigenkapital handelt es sich um Korrekturbuchungen im Rahmen von Inventuren (z.B. Korrektur von fehlerhaften Werten aus der Eröffnungsbilanz).

Bei den verbliebenen Korrekturbuchungen in der allgemeinen Rücklage mit saldiert 206.395,40 € handelt es sich nicht um Geschäftsvorfälle nach § 43 Absatz 3 GemHVO NRW.

Vergleich Eigenkapital/ Allgemeine Rücklage Jahresabschluss 2014/ Jahresabschluss 2015

Bilanzposition/ Bezeichnung		Endbestand 31.12.2014 in €	Veränderungen Eigenkapital in €	Endbestand 31.12.2015 in €
1.1	Allgemeine Rücklage	348.221.985,37		
	Verbuchung Jahresfehlbetrag 2014 in 2015		-57.000.989,14	
	Veränderungen aufgrund von Folgeinventuren (Erhöhung)		1.908.774,17	
	Korrekturbuchungen i.V.m. der Hauptprüfung zum Jahresabschluss 2015		-1.702.378,77	
	Summe			291.427.391,63
1.4	Jahresfehlbetrag 2015			-51.903.658,70
Höhe des Eigenkapital nach Verbuchung des Jahresfehlbetrages 2015				239.523.732,93

Korrekturen der Allgemeinen Rücklage nach der Hauptprüfung

Mit der Hauptprüfung zum Jahresabschluss 2015 ergaben sich Veränderungen im Eigenkapital (Sachkonto 201000 Allgemeine Rücklage) mit insgesamt 1.702.378,77 €.

Im Entwurf zum Jahresabschluss hatte die Verwaltung diese Korrekturbuchungen in der allgemeinen Rücklage mit der außerplanmäßigen Auflösung von Sonderposten (aus den abgeschlossenen Haushaltsjahren von 2007 bis 2014) sowie mit der Korrektur von Eröffnungsbilanzwerten im Bereich der Infrastruktur begründet.

Mit den durchgeführten Korrekturbuchungen mit ca. 1,7 Mio. € aus der Hauptprüfung ist der Fachbereich Finanzen einer Prüfungsbeanstandung der Rechnungsprüfung im Wesentlichen gefolgt. Die Korrekturbuchung hatten Auswirkungen auf die Ergebnisrechnung.

Nach § 92 Absatz 7 GO NRW i.V.m. § 57 GemHVO NRW endet in Leverkusen die gesetzlich fixierte Frist von vier Jahren für die Berichtigung von Wertansätzen aus



der Eröffnungsbilanz zum 31.12.2011. Insofern sind entsprechende Korrekturbuchungen zum 31.12.2015 nach dieser Regelung nach Auffassung der Rechnungsprüfung nicht mehr zu begründen.

Alleine eine rückwirkende Betrachtung der ermittelten und gebuchten Werte zum Stichtag der Eröffnungsbilanz (01.01.2008) ist nach mittlerweile acht Jahren erfahrungsgemäß objektiv kaum zu belegen, zumal der Gesetzgeber mit dem Instrumentarium der Inventur (§ 28 GemHVO NRW) konkrete Regelungen für die laufende Haushaltswirtschaft getroffen hat, wie Wert- oder Bestandsveränderungen im Anlagevermögen (auch unter dem Aspekt der Darstellung des „jährlichen Ressourcenverbrauches“) darzustellen sind.

Anwendung des § 43 Absatz 3 GemHVO NRW

Die Stadt Leverkusen weist für 2015, wie auch bereits in 2014, in der Allgemeinen Rücklage keinen einzigen Geschäftsvorfall nach § 43 Absatz 3 GemHVO NRW aus (siehe Seite 81 Jahresabschluss 2015).

Da dies im Vergleich zu den geprüften Jahresabschlüssen anderer Großstädte in NRW wenig plausibel erschien, wurden die Vermögensabgänge in der Anlagenbuchhaltung hinsichtlich der Anwendung des § 43 Absatz 3 GemHVO NRW geprüft.

Seit dem 01.01.2013 sind nach dieser Vorschrift alle „... *Erträge und Aufwendungen aus dem Abgang der Veräußerung von Vermögensgegenständen ... sowie Wertveränderungen von Finanzanlagen ...*“ unmittelbar mit der allgemeinen Rücklage (d.h. letztlich mit dem Eigenkapital) zu verrechnen.

Mit der Prüfung wurde festgestellt, dass verschiedene Aufwendungen aus Vermögensabgängen in der Ergebnisrechnung als Aufwendungen gebucht werden. Eine anschließende Verrechnung dieser Aufwendungen mit der Allgemeinen Rücklage nach § 43 Absatz 3 GemHVO NRW unterblieb jedoch.

Nach Auffassung der Rechnungsprüfung sind zum Beispiel die Aufwendungen aus Vermögensabgängen aus dem Abriss von Altgebäuden nach § 43 Absatz 3 GemHVO NRW gegen die Allgemeine Rücklage zu buchen. Anhand der beiden Baubeschlüsse für diese beiden Neubauten (siehe [Vorlage 2206/2013](#) bzw. [Vorlage 2154/2013](#)) ist nicht erkennbar, dass der Rat in 2013 auch über die Abrisskosten und die auszubuchenden Restbuchwerte informiert wurde.⁷

⁷ Für die Rechnungsprüfung sind die prominentesten Beispiele für Vermögensabgänge nach § 43 (3) GemHVO die Restbuchwerte aus dem Abriss des Altgebäudes „Kita Nikolaus-Groß-Str. 2“ (siehe auch) mit 312.000 € (31.12.2015) sowie für das abgängige Altgebäude „Kita Stralsunder Str.“ (siehe auch) mit 349.953,49 € (31.12.2015).

Bei den beiden angeführten Beschlussvorlagen für den Rat zum Neubau der „Kita Nikolaus-Groß-Str.“ (Vorlage 2206/2013) und der „Kita Stralsunder Str.“ (Vorlage 2154/2013) wurde nach Auffassung der Rechnungsprüfung der Rat nicht vollständig über die finanziellen Auswirkungen dieser Investitionen informiert. In den beiden oben aufgeführten Baubeschlüssen werden ausschließlich nur die geplanten Anschaffungs- und Herstellungskosten für die Neubauten als finanzwirksam aufgeführt. Die Aufwendungen in Verbindung mit der Ausbuchung der vorhandenen Restbuchwerte wurden bei den Beschlussvorlagen in 2013 nicht erwähnt. Ferner wurden die Restbuchwerte erst in 2015 von der Verwaltung ausgebucht, obwohl diese Vorgänge früheren Haushaltsjahren (2013; ggfls. auch 2014) zuzuordnen sind.



Die Verwaltung vertritt hinsichtlich der Anwendung des § 43 Absatz 3 GemHVO NRW die Rechtsauffassung, dass lediglich die Geschäftsvorfälle beim Abgang oder der Veräußerung von Vermögensgegenständen, die nicht der laufenden Verwaltungstätigkeit zuzurechnen sind, eine Verbuchung gegen die Allgemeine Rücklage erfordern.

Ein Abgang aus der Veräußerung eines Vermögensgegenstandes sei nur dann ein Geschäftsvorfall nach § 43 Absatz 3 GemHVO NRW, wenn beispielsweise im Fall der Veräußerung die Aufgabe wegfällt und keine Ersatzbeschaffung durchgeführt wird oder beabsichtigt ist. Da bei den oben genannten Kindertagesstätten an gleicher Stelle jeweils Ersatzbauten für die abgerissenen Gebäude geschaffen wurden, läge kein entsprechender Geschäftsvorfall vor.

Die Regelung in § 43 Absatz 3 GemHVO NRW (*„Erträge und Aufwendungen aus dem Abgang ... von Vermögensgegenständen ... sind unmittelbar mit der allgemeinen Rücklage zu verrechnen.“*) ist nach Auffassung der Rechnungsprüfung im Wortlaut eindeutig und erfordert zum Jahresabschluss die Aufwendungen aus den Restbuchwerten eines abgerissenen Altgebäudes mit der Allgemeinen Rücklage zu verrechnen.

Es ist in diesem Zusammenhang nicht von Belang, dass an der gleichen Stelle ein neuer Kindergarten gebaut wurde. Diese Auffassung wird auch durch die Hinweise der GPA NRW zur Anwendung des § 43 Absatz 3 GemHVO NRW gedeckt⁸.

Im Eigenkapital wird das Jahresergebnis (im vorliegenden Fall als Jahresfehlbetrag) unter der Bilanzposition 1.4 berücksichtigt.

Die Buchungen nach § 43 Absatz 3 GemHVO NRW in die Allgemeine Rücklage beeinflussen direkt die Höhe des Eigenkapitals und entlasten gegengleich entsprechend das Jahresergebnis aus der Ergebnisrechnung. Die Vermögensabgänge nach § 43 Absatz 3 GemHVO NRW reduzieren bei dieser Betrachtungsweise in gleicher Höhe (mit der Buchungen „gegen die Allgemeine Rücklage“) das Eigenkapital und führen somit zu keiner Veränderung der gesamten Bilanzsumme.

Bei einer summarischen Betrachtung ist im Ergebnis festzustellen, dass sich durch die unterschiedlichen Auffassungen zur Anwendung des § 43 Absatz 3 GemHVO NRW die Vermögens- und Schuldenlage der Stadt zum 31.12.2015 durch die gegenseitige Saldierung keine Veränderung erfährt.

Der Ausweis des Jahresergebnisses bzw. des Eigenkapitals werden durch die verschiedenen Rechtsauffassungen zur Handhabung des § 43 Absatz 3 GemHVO NRW allerdings mit gegengleichen Beträgen unterschiedlich dargestellt.

Um eine einheitliche Rechtsanwendung im Land NRW sicherzustellen wird empfohlen, hinsichtlich der Anwendung des § 43 Absatz 3 GemHVO NRW eine abschließende Klärung mit der Bezirksregierung Köln für den Jahresabschluss 2016 herbeizuführen.

⁸ [Ergebnisse des Arbeitskreises der Bezirksregierungen, des Ministeriums für Inneres und Kommunales und der GPA NRW \(Stand Dez. 2012\)](#) Sitzung vom 10.12.2012; Seite 24: Die GPA NRW hat in den Ergebnissen des Arbeitskreises NKF (Stand Dez. 2012) zu § 43 (3) festgelegt, dass diese Regelung „... auch auf den Abgang nicht mehr benötigter Gebäude durch Abriss Anwendung ...“ findet.



b) Sonderposten

Vergleich Sonderposten Jahresabschluss 2014/ Jahresabschluss 2015

Bilanzposition/ Bezeichnung	Jahresabschluss 31.12.2014 (Betrag in €)	geprüfter Jahresabschluss 31.12.2015 (Betrag in €)	nachrichtlich Entwurf Jahresabschluss 2015 (Betrag in €)
2.1 Sonderposten für Zuwendungen	270.679.167,50	266.107.606,05	265.374.130,73
2.2 Sonderposten für Beiträge	19.775.628,67	20.517.548,86	20.517.548,86
2.3 Sonderposten für den Gebührenaussgleich	1.144.624,84	1.132.726,88	1.132.726,88
2.4 Sonstige Sonderposten	828.797,78	808.261,67	808.261,67
Summe	292.428.218,79	288.566.143,46	287.832.668,14

Im Bereich der Sonderposten wurden mit der Hauptprüfung verschiedene Korrekturen im Bereich der Zuwendungen (Bilanzposition 2.1) vorgenommen.

Die Sonderposten für Zuwendungen haben sich als Ergebnis der Prüfung um (saldiert) insgesamt 733.475,32 € erhöht.

Diese Veränderungen erfolgen in Verbindung mit den Aktivierungsbuchungen von erhaltenen Sonderposten im Bereich der nbso reduziert um die Korrekturbuchung für den Hornpottweg.

c) Rückstellungen

Vergleich Rückstellungen Jahresabschluss 2014/ Jahresabschluss 2015

Bilanzposition/ Bezeichnung	Jahresabschluss 31.12.2014 (Betrag in €)	geprüfter Jahresabschluss 31.12.2015 (Betrag in €)	nachrichtlich Entwurf Jahresabschluss 2015 (Betrag in €)
3.1 Pensionsrückstellungen	279.648.173,00	284.585.091,00	284.585.091,00
3.2 Rückstellungen für Deponien und Altlasten	2.760.000,00	2.652.515,23	2.652.515,23
3.3 Instandhaltungsrückstellungen	5.510.816,81	4.506.128,13	4.506.128,13
3.4 Sonstige Rückstellungen	31.618.748,05	34.288.270,71	34.059.986,36
Summe	319.537.737,86	326.032.005,07	325.803.720,72

Nach der Hauptprüfung zum Jahresabschluss 2015 hat die Verwaltung die Rückstellungen um insgesamt 228.284,35 € unter der Bilanzposition 3.4 Sonstige Rückstellungen erhöht:

- Einstellung einer Personalarückstellung (LOB) mit 100.000 € (Sachkonto 281120; siehe auch Seite 32 Zeile 11 Personalaufwendungen)
- Erhöhung der sonstigen Rückstellung um 33.284,35 € (Sachkonto 281140) i.V.m. der preisrechtlichen Prüfung AVEA
- Einstellung einer Rückstellung 95.000 € (Sachkonto 281290) für nachzuzahlende Sozialversicherungsbeiträge.



d) Verbindlichkeiten

Vergleich Verbindlichkeiten Jahresabschluss 2014/ Jahresabschluss 2015

Bilanzposition/ Bezeichnung	Jahresabschluss 31.12.2014 (Betrag in €)	geprüfter Jahresabschluss 31.12.2015 (Betrag in €)	nachrichtlich Entwurf Jahresabschluss 2015 (Betrag in €)
4.1 Anleihen	0,00	0,00	0,00
4.2 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	182.264.321,76	170.105.906,60	170.105.906,60
4.3 Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung	246.275.159,76	292.851.793,27	292.851.793,27
4.4 Verbindlichkeiten aus wirtschaftlich kreditähnlichen Vorgängen	20.617.144,64	19.970.778,87	19.970.778,87
4.5 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	7.871.207,51	7.838.368,65	7.834.317,61
4.6 Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	3.253.447,15	168.964,36	168.964,36
4.7 Sonstige Verbindlichkeiten	18.117.154,68	20.238.353,01	21.885.809,01
Summe	478.398.435,50	511.174.164,76	512.817.569,72

Im Rahmen der Hauptprüfung erforderte der Bestand an Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen geringfügige Korrekturen (Sachkonto 351180: 4.051,04 €). Die sonstigen Verbindlichkeiten haben sich durch die Zuordnung von erhaltenen Investitionsförderungsmitteln im Bereich nbso aus Bundesmitteln (Sachkonto 369010: 1.511.156,00 €) und Landesmitteln (Sachkonto 369110: 136.300 €) in Summe um insgesamt 1.647.456,00 € vermindert.

Die Gesamtverbindlichkeiten der Stadt Leverkusen sind mit ca. 511,2 Mio. € (entspricht ca. 36,28 % der Bilanzsumme) der größte Einzelposten auf der Passivseite der Bilanz.

Kredite zur Liquiditätssicherung

Die Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung haben sich im Laufe des Haushaltsjahres 2015 zum Bilanzstichtag auf insgesamt ca. 292,9 Mio. € (Steigerung im Vergleich zum Vorjahr um ca. 46,6 Mio. € bzw. um ca. 19%) erhöht.

Hinsichtlich dieses ausgewiesenen Bestandes zum 31.12.2015 ist anzumerken, dass sich der Finanzmittelfonds durch eine täglich verfügbare Festgeldanlage in Höhe von 15 Mio. € verändert hat (siehe Seite 21 Prüfbericht).

Nach § 89 Absatz 2 GO NRW steht die Aufnahme von Liquiditätskrediten unter dem Vorbehalt, dass „... keine anderen Mittel zur Verfügung ...“ stehen. Nach Auffassung der Rechnungsprüfung bestand Ende Dezember 2015 dem Grunde nach die Möglichkeit, die als „Liquiditätsreserve“ gehaltene Festgeldanlage mit 15 Mio. € rechtzeitig zum 31.12.2015 aufzulösen. Dies hätte den Bestand an liquiden Mitteln entsprechend erhöht und somit zum Bilanzstichtag die Möglichkeit geboten, die ausgewiesenen Liquiditätskredite mit rd. 292,9 Mio. € um 15 Mio. € auf dann



rd. 277,9 Mio. € zu reduzieren. Aus Wirtschaftlichkeitserwägungen heraus hat die Finanzbuchhaltung darauf verzichtet.

Vor dem Hintergrund der Zweckbindung der Konsolidierungshilfe des Landes NRW mit 11.057.528 € (Sachkonto 414130) wäre eine entsprechende Minderung der Liquiditätskredite zum Bilanzstichtag mit 11 Mio. € (in Höhe der tatsächlich erhaltenen Konsolidierungsbeihilfe 2015) möglicherweise rechtlich geboten gewesen⁹.

Im Rahmen des Jahresabschlusses wurde aufgrund der gewählten Prüfungsschwerpunkte von einer weiteren Prüfung dieses Sachverhaltes abgesehen.

e) Passive Rechnungsabgrenzungsposten

Vergleich Passive Rechnungsabgrenzungsposten Jahresabschluss 2014/ Jahresabschluss 2015

Bilanzposition/ Bezeichnung	Jahresabschluss 31.12.2014 (Betrag in €)	geprüfter Jahresabschluss 31.12.2015 (Betrag in €)	nachrichtlich Entwurf Jahresabschluss 2015 (Betrag in €)
5. Passive Rechnungsabgrenzungsposten	43.966.879,43	43.810.336,64	43.810.336,64

Der Großteil dieser Abgrenzungsposten mit ca. 24,4 Mio. € entfällt auf Rechnungsabgrenzungen im Bereich der Friedhofsgebühren.

Für die Erfassung von Gegenleistungsverpflichtungen in Verbindung mit Zuwendungen an Dritte sind weitere Abgrenzungsposten gebildet worden.

Übersicht zur Entwicklung der passiven Rechnungsabgrenzungsposten Jahresabschluss 2014/ Jahresabschluss 2015

Sachkonto/ Bezeichnung	Jahresabschluss 31.12.2014 (Betrag in €)	geprüfter Jahresabschluss 31.12.2015 (Betrag in €)	nachrichtlich Entwurf Jahresabschluss 2015 (Betrag in €)
391200 Friedhofsgebühren	23.944.479,23	24.445.320,96	24.445.320,96
399100 Sonstige passive Rechnungsabgrenzungsposten	12.086.592,27	11.813.665,45	11.813.665,45
399130 Passive Rechnungsabgrenzungsposten Zuweisungen Land KP II	1.072.270,72	977.359,67	977.359,67
399190 Passive Rechnungsabgrenzungsposten Zuweisungen Land U-3 Betreuung	6.863.537,21	6.573.990,56	6.573.990,56
Summe	43.966.879,43	43.810.336,64	43.810.336,64

⁹ In der Haushaltsgenehmigung der Bezirksregierung Köln vom 01.07.2015 wird auf der Seite 11 unter Ziff. 8 folgender Hinweis gegeben: „... Werden die in einem Jahr zur Verfügung gestellten Mittel der Konsolidierungshilfe nicht in voller Höhe benötigt, um das Konsolidierungsziel zu erreichen, sind diese Mittel zur Reduzierung von Liquiditätskrediten zu verwenden. (§ 5 Abs. 4 Satz 1 Stärkungspaktgesetz). ...“



5.2 Ergebnis- und Finanzrechnung

Jahresfehlbetrag

Die Aufwendungen übersteigen in 2015 die Erträge um ca. 51,9 Mio. € (Vorjahr ca. 57,0 Mio. €). Gegenüber der Planung für das Jahr 2015 ist eine Verbesserung des Jahresfehlbetrages mit ca. 21,0 Mio. € entstanden.

Wesentliche Ursachen für den ausgewiesenen Jahresfehlbetrag sind nach der Gesamtergebnisrechnung im Jahresabschluss in den Abweichungserläuterungen (siehe Seite 156 bis 170 Jahresabschluss 2015) ausführlich erläutert und lassen sich stichpunktartig (im Vergleich zur ursprünglichen Haushaltsplanung) wie folgt zusammenfassen:

- Von ursprünglich geplanten Gewerbesteuererträgen mit ca. 67,4 Mio. € konnten tatsächlich nur ca. 57 Mio. € ertragswirksam gebucht werden (- 10,4 Mio. €).
- Geringere Zuweisungen des Landes NRW im Bereich der „Wohngeldentlastung“ (ca. 7,9 Mio. €) als noch für 2015 geplant (10 Mio. €) begründen die Planabweichung mit -2,1 Mio. €.
- Die geringeren Zuweisungen im Bereich der Betriebskostenabrechnung Fachbereich Kinder und Jugend durch den Landschaftsverband Rheinland resultieren aus einer Überzahlung der Betriebskostenendabrechnung für die Jahre 2013/2014 (Mindererträge mit ca. -1,2 Mio. €).
- Im Bereich der Kostenerstattungen/ und Umlagen konnten höhere Erträge als ursprünglich geplant erzielt werden (+ 3,8 Mio. €).
- Die sonstigen ordentlichen Erträge weisen gegenüber den Plandaten insgesamt eine positive Abweichung mit 11,8 Mio. € aus.
Diese höheren Erträge stehen in Verbindung mit der Auflösung von verschiedenen Rückstellungen. Auf der anderen Seite lagen die Bußgeldeinnahmen mit ca. 2 Mio. unterhalb der Planwerte für 2015.
Die originären Planansätze aus der Verzinsung von Steuerbeträgen nach der Abgabenordnung begründen eine Verbesserung um ca. 2,1 Mio. €. Die Festwertanpassungen bzw. Zubuchungen der Festwerte führten letztlich zu ungeplanten sonstigen Erträgen mit rd. 2,6 Mio. €.

Gesamtfinanzrechnung

Die Gesamtfinanzrechnung wird im Jahresabschluss 2015 (siehe Seite 170 bis 176 JA 2015) zutreffend dargestellt.



5.3 Anhang zum Jahresabschluss 2015

Bürgschaften (§ 87 GO)

In die diesjährige Abschlussprüfung wurden außerhalb der Bilanz und der Ergebnis- bzw. Finanzrechnung 2015 die Bürgschaften (siehe Anlage 9 „Übersicht der Bürgschaften“ zum JA 2015 Seite 118) einbezogen, die im Anhang (§ 44 Absatz 2 GemHVO NRW) zum Jahresabschluss 2015 beigefügt sind.

Nicht geprüft wurden die „neuen“ Bürgschaften für das Klinikum Leverkusen mit 18.422.932,71 € (Bestand 31.12.2015) auf der Grundlage eines öffentlichen Betrauungsaktes aus 2014 für die Dauer von 10 Jahren. Die Gesamthöhe dieser Bürgschaften soll auf einen Betrag in Höhe von bis zu 27,7 Mio. € aufgestockt werden.

Die im Anhang beschriebenen (Ausfall-)Bürgschaften der Stadt dienen der Sicherung von fremden Verbindlichkeiten und sind in den bestehenden Haftungsverhältnissen/-risiken der Stadt Leverkusen (§ 47 Absatz 1 GemHVO NRW) aufzuführen. Sie stellen ein wirtschaftliches Risiko für die Stadt dar.

Aus den bereits bestehenden längerfristigen Bürgschaften wurden vier Bürgschaften als Stichprobe geprüft, die aus den Jahren 1992, 1995 und 1997 datieren:

- Drei Bürgschaften betrafen die AVEA mit einem Ausgangsvolumen von zweimal 10 Mio. DM (5.112.918,81 €) sowie einmal 40 Mio. DM (20.451.675,25 €). Es handelt sich um Ausfallbürgschaften i.V.m. Kreditverträgen, die ursprünglich für 100% der Kreditsumme erteilt wurden.
Die beiden Bürgschaften mit ursprünglich je rd. 5,1 Mio. € wurden am 30.06.2015 abgelöst (Ausweis in Anlage 9 zum Jahresabschluss daher mit 0,00 €); die Bürgschaft über ursprünglich rd. 20,5 Mio. € läuft zum 31.12.2016 aus.
- Daneben wurde eine Mietausfallbürgschaft für eine Kindertagesstätte geprüft (ca. 46.400 €), die ab 1992 über 30 Jahre gewährt wurde.

In Anbetracht der Höhe der neu erteilten Bürgschaften und unter Berücksichtigung einer einheitlichen Verfahrensweise für alle Beteiligungen wird auf der Grundlage der Handreichung des Innenministeriums zum NKF vom Land Nordrhein-Westfalen (siehe Seite 827 zu § 87 GO; 6. Auflage) empfohlen, künftig eine „Bürgschaftsrichtlinie“ zu etablieren, die insbesondere die Aspekte des europäischen Beihilferechts wie z.B. Voraussetzungen des sog. „Monti-(Kroes)-Paketes“ (Begrenzung von Bürgschaften auf 80% des Kreditvolumens) oder die „De-minimis Verordnung“ regeln.



5.4 Korrekturbuchungen im Rahmen der Hauptprüfung

Mit der Prüfung der Bilanz, der Ergebnis- und Finanzrechnung zum Jahresabschluss 2015 wurden von der Finanzbuchhaltung verschiedene Korrekturbuchungen vorgenommen, die zum geprüften Jahresabschluss 2015 führen.

Insgesamt verbesserte sich der Jahresabschluss 2015 durch 50 Umbuchungen um rd. 650.000 €, wobei diese Buchungen über alle Sachkonten der Bilanz bzw. der Ergebnisrechnung im Soll bzw. Haben ein Gesamtvolumen von rund 11,4 Mio. € beinhalten.

Ein Teil der Umbuchungen erfolgte lediglich innerhalb einzelner Sachkonten, um bspw. die Fachbereichszuordnung zu korrigieren.

Zusammenfassung der Korrekturbuchungen in der Gesamtergebnisrechnung 2015

Nr.	Erträge- und Aufwandsarten	Entwurf Jahresabschluss 31.12.2015 (Betrag in €)	(saldierte) Summe Umbuchungen i.V.m. der Hauptprüfung	geprüfter Jahresabschluss 31.12.2015 (Betrag in €)
01	Steuern und ähnliche Abgaben	-200.120.908,63	0,00	-200.120.908,63
02	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	-125.473.910,76	-13.406,37	-125.487.317,13
03	+ Sonstige Transfererträge	-3.348.103,51	0,00	-3.348.103,51
04	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	-44.369.104,96	0,00	-44.369.104,96
05	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	-7.611.328,81	0,00	-7.611.328,81
06	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	-47.461.777,92	0,00	-47.461.777,92
07	+ Sonstige ordentliche Erträge	-37.259.294,88	-801.509,72	-38.060.804,60
08	+ Aktivierte Eigenleistungen	-1.007.398,59	-11.829,17	-1.019.227,76
09	Bestandsveränderungen		0,00	
10	= Ordentliche Erträge	-466.651.828,06	-826.745,26	-467.478.573,32
11	- Personalaufwendungen	116.144.993,43	195.000,00	116.339.993,43
12	- Versorgungsaufwendungen	12.259.505,79	0,00	12.259.505,79
13	- Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	93.706.124,66	-154.052,19	93.552.072,47
14	- Bilanzielle Abschreibungen	35.271.557,83	75.383,68	35.346.941,51
15	- Transferaufwendungen	170.620.594,55	4.051,04	170.624.645,59
16	- Sonstige ordentliche Aufwendungen	89.324.127,12	52.334,35	89.376.461,47
17	= Ordentliche Aufwendungen	517.326.903,38	172.716,88	517.499.620,26
18	= Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit (=Zeilen 10 und 17)	50.675.075,32	-654.028,38	50.021.046,94
19	+ Finanzerträge	-7.071.789,56	0,00	-7.071.789,56
20	- Finanzaufwendungen	11.809.308,74	0,00	11.809.308,74
21	= Finanzergebnis (=Zeilen 19 und 20)	4.737.519,18	0,00	4.737.519,18
22	= Ordentliches Ergebnis (= Zeilen 18 und 21)	55.412.594,50	-654.028,38	54.758.566,12
23	+ Außerordentliche Erträge	-2.854.907,42	0,00	-2.854.907,42
24	- Außerordentliche Aufwendungen	0	0,00	0,00
25	= Außerordentliches Ergebnis (= Zeilen 23 und 24)	-2.854.907,42	0,00	-2.854.907,42
26	= Jahresergebnis (Zeilen 22 und 25)	52.557.687,08	-654.028,38	51.903.658,70



Nachfolgend werden die wesentlichen Umbuchungen (Beträge größer 50.000 €) wie folgt erläutert:

	<u>Summe Umbuchungsbetrag</u>
<i>Zeile 07 – Sonstige ordentliche Erträge:</i>	-801.509,72 €

Der Korrekturbedarf mit der Hauptprüfung zum Jahresabschluss mit 801.509,72 € (saldiert) lässt sich im Wesentlichen durch Umbuchungen auf dem Sachkonto 459100 Andere sonst. Erträge begründen:

- Rücknahme der Anpassung des Festwertes Neulandpark mit -1.034.105,34 €. (siehe auch Seite 13 dieses Prüfberichts)
- Mit der Hauptprüfung zum Jahresabschluss 2015 ergaben sich Korrekturen bei Geschäftsvorfällen, die ursprünglich direkt gegen die Allgemeine Rücklage (Sachkonto 201000 Allgemeine Rücklage) gebucht wurden, die aber ergebniswirksam zu buchen waren mit insgesamt 1.702.378,77 €. Die Verwaltung begründete die Vorfälle mit der außerplanmäßigen Auflösung von Sonderposten (aus den abgeschlossenen Haushaltsjahren von 2007 bis 2014) sowie mit der Korrektur von EÖB-Werten im Bereich der Infrastruktur.
- Die Korrektur erfolgte durch die nachträgliche Aktivierung von sechs Holzbrücken, die in 2014 als Aufwand auf dem Sachkonto 523200 Aufwendungen Unterhaltung Infrastruktur in Höhe 133.188,29 € gebucht wurden.

<i>Zeile 11 – Personalaufwendungen:</i>	+195.000,00 €
---	---------------

- Der Korrekturbedarf resultiert u.a. aus dem Ergebnis der Betriebsprüfung im Personalbereich, die die Einstellung einer Rückstellung in Verbindung mit der Nachzahlung von Sozialversicherungsbeiträgen für 2015 (509900 Zuführung sonst. Personalarückstellungen Aktive) mit 95.000 € erfordert sowie aus der nachträglichen Zuführung einer Rückstellung für LOB für den FB Stadtgrün (507100) in Höhe von 100.000 €.

<i>Zeile 13 Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen</i>	-154.052,19 €
---	---------------

- Sachkonto 523107 Unterhaltung Gebäude Substanz: Korrespondierend zur Bilanzposition 1.2.8 Anlagen im Bau (siehe auch Seite 13 dieses Prüfberichts) wurden im Fachbereich Gebäudewirtschaft Aufwendungen in Höhe von 56.508,84 € korrigiert, die nachträglich aktiviert wurden.
- Ebenso erfolgte vom Sachkonto 523127 Laufende Unterhaltung eine Korrektur der Aufwendungen in Höhe von 19.724,78 €, die investiv zu buchen war.



Summe Umbu-
chungsbetrag

- Sachkonto 523200 Aufwand Unterhaltung Infrastruktur: Die Korrektur von 20.282,09 € resultiert aus der Aktivierung von Infrastrukturvermögen (siehe Sachkonto 459100).

Zeile 14 – Bilanzielle Abschreibungen: +75.383,68 €

- Die verschiedenen Korrekturen im Bereich des Sachanlagevermögens (siehe auch Seite 13 im Prüfbericht zur Bilanzposition 1.2 Sachanlagevermögen) ziehen entsprechende Korrekturen der Abschreibungen nach sich.

Zeile 16 – Sonstige ordentliche Aufwendungen +52.334,35 €

- Die Prüfung führte im Ergebnis zu einer Erhöhung der Aufwendungen durch die Verbuchung von 19.050,00 € auf dem Sachkonto 547120 (Verlust aus dem Abgang von Sachanlagevermögen) durch den Abriss der Außenanlagen der ursprünglichen Kindertagesstätten Oulustr. und Stralsunder Str. sowie durch die nachträgliche Verbuchung einer Zuführung zu den Rückstellungen gem. § 36 Absatz 4 GemHVO NRW (Sachkonto 5491700) von 33.284,35 €.



Korrekturbuchungen Gesamtfinzrechnung 2015

Die vorgenommenen Korrekturbuchungen zur Gesamtfinzrechnung, die im Saldo neutral waren, haben den Bestand der liquiden Mittel im Ergebnis nicht verändert:

Nr.	Ein- und Auszahlungsarten	Entwurf Jahresabschluss 31.12.2015 (Betrag in €)	(saldierte) Summe Umbuchungen i.V.m. der Hauptprüfung	geprüfter Jahresabschluss 31.12.2015 (Betrag in €)
01	Steuern und ähnliche Abgaben	200.291.348,26		200.291.348,26
02	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	108.916.135,68		108.916.135,68
03	+ Sonstige Transfereinzahlungen	2.914.599,51		2.914.599,51
04	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	42.882.979,44		42.882.979,44
05	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	7.675.710,66		7.675.710,66
06	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	45.182.833,88		45.182.833,88
07	+ Sonstige Einzahlungen	19.143.119,09		19.143.119,09
08	+ Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen	8.007.389,63		8.007.389,63
09	= Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	435.014.116,15	0,00	435.014.116,15
10	- Personalauszahlungen	-103.128.871,06		-103.128.871,06
11	- Versorgungsauszahlungen	-14.118.289,27		-14.118.289,27
12	- Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	-92.280.744,33	131.973,83	-92.148.770,50
13	- Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen	-11.799.222,43		-11.799.222,43
14	- Transferauszahlungen	-167.685.772,76		-167.685.772,76
15	- Sonstige Auszahlungen	-77.225.376,16		-77.225.376,16
16	= Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	-466.238.276,01	0,00	-466.106.302,18
17	= Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit (=Zeilen 09 und 16)	-31.224.159,86	0,00	-31.092.186,03
18	+ Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen	17.834.979,20		17.834.979,20
19	+ Einzahlungen aus der Veräußerung von Sachanlagen	3.857.719,48		3.857.719,48
20	+ Einzahlungen aus der Veräußerung von Finanzanlagen	0,00		0,00
21	+ Einzahlungen aus Beiträgen u.ä. Entgelten	3.180.795,60		3.180.795,60
22	+ Sonstige Investitionseinzahlungen	16.673,73		16.673,73
23	= Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	24.890.168,01	0,00	24.890.168,01
24	- Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	-2.989.771,43		-2.989.771,43
25	- Auszahlungen für Baumaßnahmen	-19.304.340,57	-63.405,04	-19.367.745,61
26	- Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	-3.630.993,53	-68.568,79	-3.699.562,32
27	- Auszahlungen für den Erwerb von Finanzanlagen	0,00		0,00
28	- Auszahlungen von aktivierbaren Zuwendungen	-1.871.803,79		-1.871.803,79
29	- Sonstige Investitionsauszahlungen	0,00		0,00
30	= Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	-27.796.909,32	0,00	-27.928.883,15
31	= Saldo aus Investitionstätigkeit (=Zeilen 23 und 30)	-2.906.741,31	0,00	-3.038.715,14
32	= Finanzmittelüberschuss/ -fehlbetrag (=Zeilen 17 und 31)	-34.130.901,17	0,00	-34.130.901,17
33	+ Ausnahme und Rückflüsse von Darlehn	45.424.826,73		45.424.826,73
34	+ Aufnahme von Krediten zur Liquiditätssicherung	1.726.123.800,00		1.726.123.800,00
35	- Tilgung und Gewährung von Darlehn	-49.562.118,46		-49.562.118,46
36	- Tilgung von Krediten zur Liquiditätssicherung	-1.668.115.000,00		-1.668.115.000,00
37	= Saldo aus Finanzierungstätigkeit	53.871.508,27	0,00	53.871.508,27
38	= Änderung des Bestandes an eigenen Finanzmitteln (=Zeilen 32 und 37)	19.740.607,10	0,00	19.740.607,10
39	+ Anfangsbestand an Finanzmitteln	-13.260.271,35		-13.260.271,35
40	+ Bestand an fremden Finanzmitteln	6.667.462,10		6.667.462,10
41	= Liquide Mittel (=Zeile 38, 39 und 40)	13.147.797,85	0,00	13.147.797,85



Die vorgenommenen Umbuchungen lassen sich wie folgt kurz begründen:

	<u>Summe</u> <u>Umbuchungsbetrag</u>
<i>Zeile 12 – Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen</i>	-131.973,83 €
<ul style="list-style-type: none">• Hier wurden Aufwendungen des Fachbereichs Tiefbau (18.962,09 €) für die Instandsetzung von sechs Holzbrücken im Nachgang nicht mehr als Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen, sondern als Auszahlungen für Baumaßnahmen eingeordnet. Ebenso erfolgte die Umbuchung verschiedener investiver Anschaffungen aus dem Aufwand des Fachbereichs Gebäudewirtschaft (44.442,95 €) auf die entsprechende Anlagen im Bau bzw. als geringwertige Wirtschaftsgüter (31.790,67 €)• Des Weiteren wurden Anschaffungen von Ausstattungs- und Einrichtungsgegenständen, die per Geschäftsbesorgungsvertrag von der JSL gGmbH beschafft und für die Übergangswohnheime (Fachbereich Soziales) zur Verfügung gestellt wurden (31.272 € + 5.505 € = 36.778,12 €), als Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen eingestuft.	
<i>Zeile 25 – Auszahlungen für Baumaßnahmen</i>	+63.405,04 €
<ul style="list-style-type: none">• Die Umbuchungen von konsumtiven Auszahlungen mit insgesamt 63.405,04 € führen zu einer Erhöhung der Auszahlungen für Baumaßnahmen (siehe oben Zeile 12 Gesamtfinanzrechnung).	
<i>Zeile 26 – Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen:</i>	+68.568,79 €
<ul style="list-style-type: none">• Die oben aufgeführten Umbuchungen in Zeile 12 der Gesamtfinanzrechnung führten gegengleich (36.778,12 € + 31.790,67 €) zu entsprechenden Korrekturen.	



5.5 Wirtschaftliche Lage zum Jahresabschluss/künftige Entwicklung sowie Chancen und Risiken

5.5.1 Wirtschaftliche Lage zum 31.12.2015

Nach Prüfung des Jahresabschlusses 2015 können folgende Aussagen zur wirtschaftlichen Lage der Stadt Leverkusen bestätigt werden:

- Im Ergebnisplan für das Haushaltsjahr 2015 hatte der Rat der Stadt Leverkusen einen Jahresfehlbetrag von ca. 72,9 Mio. € (Originalansatz) geplant. Der Jahresabschluss 2015 schließt mit einem Jahresfehlbetrag in Höhe von ca. 51,9 Mio. € erheblich besser ab (Differenz ca. 21 Mio. €).
- Das Eigenkapital verringert sich zum Bilanzstichtag durch Korrekturbuchungen und nach Ausgleich des Jahresfehlbetrages 2015 auf rd. 239,5 Mio. €.
- Die Stadt Leverkusen war im Berichtszeitraum jederzeit in der Lage, ihren Zahlungsverpflichtungen rechtzeitig nachzukommen.
Die aktuelle Entwicklung der Liquiditätskredite in 2015 bestätigt die Entscheidung, den Höchstbetrag für Liquiditätskredite für das Haushaltsjahr 2015 insgesamt auf 350 Mio. € anzuheben, zumal die Stadt die Tochterunternehmen (SPL, TBL und KSL) im Rahmen des Cash-Pooling (über das sogenannte Masterkonto) zunehmend mit liquiden Finanzmitteln versorgt.

Die steigende Entwicklung der Liquiditätskredite und die Anhebung des Höchstbetrages für Liquiditätskredite von 280 Mio. € (Haushaltssatzung 2014) auf nunmehr 350 Mio. € sind in diesem Zusammenhang wesentliche Parameter, die weiterhin die bestehende Finanzkrise der Stadt verdeutlichen. Aus dem Jahresabschluss 2015 lässt sich eine Verbesserung der Finanzlage jedenfalls nicht erkennen.

Die durchschnittlichen Zinssätze für die Inanspruchnahme der Liquiditätskredite sind in den letzten Jahren nach den Angaben der Verwaltung dabei stetig gesunken:

Durchschnittlich saldierter Zinssatz				
2011	2012	2013	2014	2015
2,6 %	1,397 %	1,12 %	1,04 %	0,91 %
Durchschnittlich gebundene Liquiditätskredit				
2011	2012	2013	2014	2015
180,6 Mio. €	177,6 Mio. €	187,6 Mio. €	232,5 Mio. €	275,1 Mio. €

- Leverkusen nimmt am Stärkungspakt Stadtfinanzen nach § 4 Stärkungspaktgesetz NRW teil.

Spätestens 2018 muss die Stadt Leverkusen einen ausgeglichenen Haushalt vorlegen.



- Unter Ziff. 2.1.5 wird dem Leser des Jahresabschlusses eine Abweichungserläuterung zur Ergebnisrechnung (siehe Seiten 156 – 169 der Erläuterungen zum Jahresabschluss 2015) gegeben.
Die Ursachen für die Verbesserung der Ergebnisrechnung 2015 werden anhand der größten Abweichungsposten kurz beschrieben.

5.5.2 Vorgänge von besonderer Bedeutung

Als Vorgänge von besonderer Bedeutung bewertet die Stadt Leverkusen zum Jahresabschluss 2015 folgende Sachverhalte (siehe Seiten 177 – 182 Jahresabschluss 2015):

- **Flüchtlinge:** Die stetig steigenden Aufwendungen der Stadt Leverkusen für Leistungen nach SGB II (Kosten der Unterkunft), nach dem SGB XII (Eingliederungshilfe sowie Hilfen zur Pflege) sowie dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) belasten zunehmend die Budgetplanung und die Jahresergebnisse, wobei nach wie vor eine strukturell verfestigte Langzeitarbeitslosigkeit die Lage prägt (siehe Schlusswort des Stadtkämmerers).

Im Hinblick auf das Haushaltsjahr 2016 werden erheblich Planungsunsicherheiten gesehen.

- **Untersuchung der KulturStadtLev durch die Gemeindeprüfungsanstalt NRW (GPA NRW):** Mit der Vorlage [Vorlage 2016/0960](#) wurde der Rat über die Optimierungspotenziale für die KSL informiert.
- **Untersuchung des Sportparks Leverkusen durch die GPA NRW:** Die Ergebnisse der Untersuchung durch die GPA NRW wurden zwischenzeitlich mit der [Vorlage 2016/0999](#) dem Rat vorgestellt.
Der SPL hat in 2015 eine Verlustabdeckung mit 2,5 Mio. € in Anspruch genommen, um sein Leistungsangebot abzusichern.
- **Gewerbesteuerstrukturschwäche:** Im Bereich der Gewerbesteuereinnahmen wird von der Stadt eine strukturelle Gewerbesteuerschwäche gesehen, die sich unter anderem aus der Nutzung legaler Steueroptimierungsinstrumente erklären lässt.
- **Ausbau des Autobahnringes:** In den kommenden Jahren soll der Ausbau des Autobahnringes in Leverkusen in drei Abschnitten durchgeführt werden. Aussagen zur Belastung für künftige Haushaltsjahre werden an dieser Stelle nicht getroffen.



Ergänzungen der örtlichen Rechnungsprüfung zu den Vorgängen von besonderer Bedeutung

Nach § 48 GemHVO NRW muss im Jahresabschluss über alle Vorgänge von besonderer Bedeutung berichtet werden. Dabei sind unter anderem auch solche wesentlichen Vorgänge und deren Auswirkungen auf die Haushaltswirtschaft zu nennen, die nach Schluss des Haushaltsjahres eingetreten sind.

Zusätzlich zu den im Jahresabschluss bereits genannten Vorgängen sind nach Auffassung der örtlichen Rechnungsprüfung folgende Sachverhalte ebenfalls von besonderer Bedeutung für die zukünftige Haushaltswirtschaft der Stadt Leverkusen:

a) Risiken aus der Umsetzung des Haushaltssanierungsplans (HSP)

Unter Bezug auf die Verfügung der Bezirksregierung Köln zur Genehmigung des Haushaltsplans 2015 vom 01.07.2015 werden zum Beispiel keine aktuellen Aussagen zur Geschwindigkeitsüberwachungen einschließlich Rheinbrücke BAB A1 getroffen. Die Haushaltssperre 2015 wurde damals unter anderem mit den geringeren Einnahmen (ca. 3,25 Mio. €) aus der Geschwindigkeitsüberwachung begründet.

Insofern ist es nachvollziehbar, dass die Verwaltung zur Fortschreibung des HSP regelmäßig hierüber gegenüber der Bezirksregierung Köln berichtet.

Für die Fortdauer der Haushaltssanierung bietet es sich dem Grunde nach an, regelmäßig im Jahresabschluss gegenüber dem Rat zu Risiken bzw. zur Umsetzung des HSP¹⁰ (bspw. in Form eines Plan-/ Ist-Vergleichs zum Haushaltsjahr) zu berichten.

b) Neubau Rettungswache

Mit Vorlage 2252/2013 hat der Rat in 2013 dem Neubau einer Hauptfeuer- und Rettungswache als Ersatz für die derzeitige Hauptwache Stixchesstraße und die Freiwillige Feuerwehr Wiesdorf, Moskauer Straße zugestimmt und die Verwaltung mit der näheren Umsetzung beauftragt.

Im Haushaltsplan 2016 werden unter der Produktgruppe 0170 (Maßnahme 65000170011103 „Neubau Hauptfeuerwehrwache (PPP)“ die Höhe der Investitionsmaßnahme mit insgesamt ca. 44 Mio. € ausgewiesen. Daneben wird ein weiterer Teil der Kosten aus konsumtiven Finanzmitteln im Rahmen eines „PPP-Projektes“ finanziert.

Mit Vorlage 2016/1136 (nicht öffentlich) hat der Rat am 27.06.2016 über dieses gewichtige Investitionsvorhaben im Rahmen eines konkreten Vergabebeschlusses abschließend entschieden.

¹⁰ siehe Band II (Seiten 47 – 93) der Beratungsunterlagen Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015



c) Städtebauliches Projekt nbso

Zuletzt wurde im Jahresabschluss 2014 (siehe Ziff. 2.2.5 Seiten 181 und 182 Jahresabschluss 2014) über die Aktivitäten im Rahmen des städtebaulichen Projektes nbso mit einem Investitionsvolumen von ca. 119 Mio. € berichtet.

Im Jahresabschluss 2015 werden im Lagebericht zum Projekt nbso keine gesonderten oder aktualisierten Angaben gemacht. Unter Seite 105 im Jahresabschluss 2015 werden die Angaben zum Finanzierungsplan der nbso aus 2014 unverändert fortgeführt.

Unter der Bilanzposition 1.2.8 Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau (siehe Seite 62 Jahresabschluss 2015) werden die Zahlungsströme (Auszahlungen i.V.m. der nbso) zum 31.12.2015 mit 67,13 Mio. € angegeben. Das sich daraus ergebende Vermögen i.V.m. der nbso beträgt nach Darstellung der Verwaltung 36,36 Mio. € (31.12.2015).

Im zu prüfenden Jahresabschluss werden im Finanzierungsplan für die Gesamtmaßnahme (Finanzierungsplan nbso [Stand 17.03.2015]; siehe Seite 105 Jahresabschluss 2015) die Kosten für 2015 ohne eine Veränderung weiterhin mit insgesamt 21,8 Mio. € angegeben, denen eine Förderung mit ca. 12,4 Mio. € gegenübersteht. Bei den Anlagen im Bau (siehe Anlage 12 zum Jahresabschluss 2015 Seite 123 Summe „FB 97“ AiB beginnend mit der Anlagenbezeichnung „NBS:O“) werden verschiedene im Bau befindliche Investitionen im Bereich der nbso mit insgesamt ca. 5,4 Mio. € ausgewiesen.

Unter der Produktgruppe 0927 werden die Aufwendungen für das Projekt nbso (Gütergleisverlegung) im Jahresabschlusses 2015 (siehe Seite 461) mit Aufwendungen in Höhe von ca. 12,1 Mio. € im Teilergebnis ausgewiesen. Für die Gütergleisverlegung wurden mit [Vorlage 2016/1000](#) für 2017 Mehrkosten mit ca. 1,31 Mio. € (abzüglich einer möglichen Förderung mit ca. 0,9 Mio. €) vom Rat am 18.03.2016 genehmigt.

Der fristgerechte Fortgang des Projektes nbso kann alleine aufgrund des hohen Gesamtvolumens der gesamten Maßnahme die künftige Haushaltswirtschaft der Stadt erheblich beeinflussen.

Insofern ist bis zum Abschluss des gesamten Städtebauprojekts aus Sicht der Rechnungsprüfung eine regelmäßige Berichterstattung (bspw. Darstellung der Plan-/ Ist-Abweichungen) jeweils zum Jahresabschluss notwendig¹¹.

d) Risiken bei den städtischen Beteiligungen

Der Jahresabschluss 2015 enthält unter Ziff. 2.4 (Seite 185 – 190 Jahresabschluss 2015) keine differenzierten Aussagen oder Erläuterungen zur künftigen Entwicklung der städtischen Beteiligungen. Der Adressat des Jahresabschlusses wird daher nicht

¹¹ Im Rahmen der Genehmigung des Haushaltes 2016 hat die Bezirksregierung Köln im Schreiben vom 30.06.2016 als Auflage gefordert, dass „... die Finanzbeziehungen zwischen der nbs:o GmbH und dem Kernhaushalt künftig unter Bezugnahme auf die beteiligten Haushaltsstellen transparenter abzubilden ... „ sind.



in die Lage versetzt, sich einen vollständigen Überblick über mögliche Risiken zu verschaffen.

So können sich nach Auffassung der Rechnungsprüfung aus der Entwicklung der „Direktvergabe“ an die Kraftverkehr Wupper-Sieg AG (KWS) (siehe öffentlichen Berichterstattung sowie die Resolution des Rates vom 02.05.2016 zur Vergabe öffentlicher Dienstleistungsaufträge im Bereich des ÖPNV [[Vorlage 2016/1042](#)]) mögliche Risiken für künftige Haushaltsjahre für die wupsi GmbH (ehemals KWS) ergeben.

Die bekannten Verluste in den beiden eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen KSL und SPL haben Einfluss auf die Ergebnisrechnung der Stadt.

Obwohl in 2015 bereits ein Verlustausgleich mit 2,5 Mio. € an den SPL geleistet wurde, hat sich das Eigenkapital des SPL im Vergleich zum Vorjahr um ca. 7 Mio. € verringert. Im Hinblick auf § 10 Eigenbetriebsverordnung muss die weitere wirtschaftliche Entwicklung des SPL sorgsam beachtet werden und kann ein Risiko für künftige Haushaltsjahre darstellen.

Im Jahresabschluss 2014 wurde unter dem Stichwort „Energiewende und die Auswirkungen auf den kommunalen Haushalt“ (siehe Seite 180 und 181 JA 2014) als Vorgang von besonderer Bedeutung berichtet. Im vorliegenden Jahresabschluss werden diesbezüglich an dieser Stelle keine Aussagen mehr getroffen.

Vor dem Hintergrund der allgemeinen Entwicklung im gesamten Energiesektor bestehen für diesen Bereich weiterhin mögliche Risiken.

Die Wertentwicklung der RWE-Aktien (siehe oben Seite 18 Prüfbericht) hatte Auswirkungen auf den Jahresabschluss des SPL und führte dort zu einem erheblichen Abschreibungsbedarf.

Aus der Übersicht der Bürgschaften (siehe Anlage 9 zum JA 2015, Seite 118) ergibt sich, dass für das Klinikum Leverkusen gGmbH in 2015 neue Bürgschaften mit einem Wert von mehr als 18,5 Mio. € durch die Stadt Leverkusen erteilt wurden. Weitere Bürgschaften mit ca. 10 Mio. € sollen noch erteilt werden.

Es wird empfohlen, die Risiken aus diesen Bürgschaftserklärungen zu beobachten und regelmäßig hierüber zu berichten (siehe auch Seite 30 im Prüfbericht).

Unter Hinweis auf den Prüfbericht zum Gesamtabschluss 2013 (siehe [Vorlage 2016/0912/1](#)) wurde die Verwaltung gebeten, eine städtische Beteiligungsrichtlinie zu gestalten, damit künftige Risiken im Rahmen des Beteiligungsmanagements besser beurteilt werden können.

Diese Richtlinie sollte um einen regelmäßigen Risikomanagementbericht für die städtischen Beteiligungen bzw. für die Stadt zum Jahresabschluss ergänzt werden (siehe auch folgende Seite 42 im Prüfbericht).

Einzelne Beteiligungen der Stadt erstellen bereits regelmäßig zum Jahresabschluss (z.B. Jahresabschluss SPL für 2015: Anlage 4 zum Lagebericht zum 31.12.2015) entsprechende Übersichten mit differenzierten Risikobewertungen zu den verschiedenen Geschäftsfeldern bzw. zum Wettbewerbsumfeld der Unternehmung.



5.5.3 Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung

Bei der Berichterstattung zu den Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung der Stadt Leverkusen (siehe Seite 185 – 190) werden verschiedene allgemeine Aussagen getroffen. Die für die weitere Entwicklung zugrunde liegenden Annahmen (§ 48 GemHVO NRW) werden an dieser Stelle nicht näher angegeben.

In der Folge werden verschiedene Überschriften als wesentliche Einflussfaktoren genannt:

- **Eigenkapitalentwicklung gem. HSP:** Unter Berücksichtigung des aktuellen Jahresergebnisses wird die zukünftige Entwicklung des Eigenkapitals weiterhin negativ gesehen. Zum Haushaltsjahr 2018 wird von einem Eigenkapitalbestand in Höhe von 188,9 Mio. € ausgegangen.

Dieser Entwicklung setzt die Stadt Leverkusen den bekannten Haushaltssanierungsplan 2012 - 2021 (mit verschiedenen Konsolidierungs- und Einsparmaßnahmen) entgegen, damit in 2018 erstmalig wieder ein Haushaltsausgleich erreicht und der weitere Verzehr des Eigenkapitals gestoppt werden kann.

- **Entwicklung der Aufwendungen und Erträge 2009 – 2019 (in Mio. €):** Die bisherige bzw. die geplante Entwicklung der Aufwendungen und Erträge für die Jahre 2009 bis 2019 wird in Form eines Diagramms dargestellt.
- **Darstellung der Personalsituation:** Die Personalsituation der Stadt ist nach wie vor durch einen Sparkurs hinsichtlich der Planstellen gekennzeichnet. Stellenneueinrichtungen werden nur in begründeten Ausnahmefällen (z.B. Pflegeberatung, Hilfe außerhalb von Einrichtungen/ Migranten, wirtschaftliche Jugendhilfe, Schulsozialarbeit) vorgenommen.
- **Flüchtlingsthematik:** Im Ausblick wird die Aussage getroffen, dass die „Flüchtlingsthematik“ ein zentrales Handlungsfeld sei, das nahezu alle Bereiche der Stadtverwaltung betrifft.
- Mit dem „**Schlusswort des Stadtkämmerers**“ (siehe Seite 480 und 481 des JA 2015) wird die Lagebeurteilung um folgende Themen ergänzt:
 - Unterbringung und Betreuung von Flüchtlingen: Der Stadtkämmerer geht davon aus, dass in diesem Handlungsfeld ihre volle fiskalische Wirksamkeit erst im Jahr 2016 entfalten. Dann wird hier eine Deckungslücke von ca. 14 Mio. € den Jahresabschluss belasten. Eine vollständige Kostenerstattung durch das Land wird in diesem Zusammenhang nicht erwartet.
 - Personalkosten: Die Höhe des Personalaufwandes hat sich im laufenden HSP in negativer Hinsicht entwickelt. Dieser Trend muss gestoppt werden.
 - Sozialleistungen: Unabhängig von der Flüchtlingsthematik steigen die Soziallasten. Es wird ein höheres finanzielles Engagement des Bundes gefordert.



5.5.4 Lagebericht

Die Lagebeurteilung der gesetzlichen Vertreter im Jahresabschluss ist daraufhin zu prüfen, ob sie gem. § 101 Absatz 1 GO NRW mit dem Jahresabschluss im Einklang steht, ihre sonstigen Angaben eine korrekte Vorstellung von der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Stadt Leverkusen für das Haushaltsjahr 2015 vermitteln und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung der Stadt zutreffend dargestellt sind.

Es wird vor dem Hintergrund der Regelung in § 48 GemHVO NRW empfohlen, den Lagebericht künftig die vorgesehene Analyse der bedeutsamen produktorientierten Ziele und Kennzahlen (siehe § 12 GemHVO NRW) beizufügen.

Der Bericht zu den Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung sollte durch einen Risikomanagementbericht ergänzt werden. In diesem Zusammenhang sollten nach § 48 GemHVO NRW auch die Annahmen für die künftigen Entwicklungen erläutert werden.

Der vorgelegte Lagebericht erfüllt die gesetzlichen Vorschriften. Im Prüfbericht werden weitere mögliche Risiken aus Sicht der Rechnungsprüfung genannt.

Unter Berücksichtigung dieser Ergänzungen ist der Lagebericht im Wesentlichen plausibel, nachvollziehbar und steht mit den bei der Prüfung des Jahresabschlusses 2015 gewonnenen Erkenntnissen im Einklang.

Der Fachbereich Rechnungsprüfung und Beratung als örtliche Rechnungsprüfung erteilt zum vorgelegten Jahresabschluss 2015 einen **uneingeschränkten Bestätigungsvermerk** (§ 101 Absatz 4 GO NRW).



6. Prüfungsfeststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung

Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung

Der Kontenrahmen gem. § 27 GemHVO NRW wird vollständig sowie klar und übersichtlich abgebildet. Der im Berichtsjahr angewandte Kontenplan stellt eine klare und übersichtliche Ordnung des Buchungstoffes sicher.

Die verschiedenen Geschäftsvorfälle der Stadt im Bereich der Ergebnis- und Finanzrechnung wurden von der Finanzbuchhaltung nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung vollständig und richtig erfasst. Die Belege in der Finanzbuchhaltung sind ordnungsgemäß erfasst bzw. abgelegt.

Einige Funktionen im Rahmen der Verbuchung von Kontierungsanweisungen für die Kreditorenbuchhaltung (z.B. sachliche und rechnerische Feststellung und Anordnung der Auszahlung durch befugte Personen) werden über ein elektronisches Workflowsystem innerhalb des Finanzbuchhaltungssystems dokumentiert.

Die Geschäftsvorfälle wurden vollständig, fortlaufend und zeitgerecht erfasst. Die Belege wurden ordnungsgemäß angewiesen, ausreichend erläutert und übersichtlich abgelegt. Die Zahlen der Vorjahresbilanz wurden richtig im Berichtsjahr vorgetragen. Der Jahresabschluss wurde aus der Buchführung zutreffend entwickelt und von der Stadt Leverkusen aufgestellt.

Die Buchführung und die weiteren geprüften Unterlagen entsprechen nach der Feststellung der Rechnungsprüfung den gesetzlichen Vorschriften, den sie ergänzenden Satzungen und den sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen.

Die aus den weiteren geprüften Unterlagen entnommenen Informationen führen zu einer ordnungsgemäßen Abbildung in Buchführung und Jahresabschluss.

Internes Kontrollsystem

Die gesetzlich vorgeschriebene Verfügung nach § 31 GemHVO NRW wurde im Rahmen des Jahresabschlusses 2010 dem Rat der Stadt Leverkusen zur Kenntnis gegeben (Vorlage 1088/2011).

Das rechnungslegungsbezogene interne Kontrollsystem (IKS) gewährleistet dem Grunde nach eine vollständige, richtige und zeitnahe Erfassung, Verarbeitung und Aufzeichnung der Daten der Rechnungslegung im Finanzbuchhaltungssystem.

Nach den Erfahrungen aus der Jahresabschlussprüfung 2015 wird empfohlen, das IKS in der Finanzbuchhaltung zu optimieren.

Hintergrund dieser Empfehlung ist, dass in Teilen prominente Buchungsvorgänge (siehe Seite 15 Korrektur Aktivierung Festwert Neulandpark mit über 1 Mio. €) mit der Prüfung von der Finanzbuchhaltung zu korrigieren waren. Die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle waren falsch bzw. unzureichend belegt (beispielsweise fehlende Kontierungsanweisungen mit zwei befugten Unterschriften und damit ein Nachweis



für eine fachbereichsinterne Prüfung und Autorisierung von wesentlichen Geschäftsvorfällen, die im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten anfallen).

Nach Auffassung der Rechnungsprüfung ist daher das IKS in der Finanzbuchhaltung hinsichtlich der Jahresabschlussbuchungen (z.B. nach Geschäftsvorfällen oder Betragshöhen) mit einem angemessenen „4-Augen-Prinzip“ abschließend zu regeln, um beispielsweise fehlerhafte Darstellungen der Vermögens- und Schuldenlage der Stadt im Jahresabschluss von Anfang an zu vermeiden.

Es wird daher empfohlen, anhand einer abgestuften Unterschriftenregelung die verschiedenen sachbezogenen Aufgabenstellungen bzw. Verantwortlichkeiten der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter innerhalb der Finanzbuchhaltung nachvollziehbar zu regeln.

Produktbezogene Darstellung

Die Stadt hat gem. § 12 GemHVO NRW produktorientierte Ziele festgelegt sowie Kennzahlen zur Zielerreichung bestimmt. Im vorliegenden Jahresabschluss 2015 sind produktorientierte Teilergebnis-/ Teilfinanzrechnungen (§ 4 GemHVO NRW) für die insgesamt 17 Produktbereiche beigefügt worden.

Im Entwurf zum Jahresabschluss 2015 wurde – neben den gesetzlich vorgeschriebenen 17 Produktbereichen – eine weitere Teilergebnisrechnung für den Produktbereich „99“ dargestellt, der gesetzlich nicht vorgeschrieben ist (siehe auch Ziff. 4.3 Prüfungsablauf Seite 8). In dieser Teilergebnisrechnung werden nach dem zu prüfenden Entwurf zum Jahresabschluss 2015 im Wesentlichen Personalaufwendungen mit insgesamt ca. 110 Mio. € (entspricht ca. 21 % der ordentlichen Aufwendungen mit ca. 517,3 Mio. €) erst im Nachgang über eine komplexe Kosten- und Leistungsrechnung produktbezogen im vorliegenden geprüften Jahresabschluss zugeordnet.

Nach § 18 Absatz 2 GemHVO NRW ist vorgesehen, dass der Oberbürgermeister die Grundsätze über Art und Umfang der Kosten- und Leistungsrechnung im NKF örtlich regelt und diese örtliche Regelung dem Rat der Stadt zur Kenntnis vorlegt. Eine aktuelle ortsbezogene Regelung fehlt bisher für die Stadt Leverkusen. Es wird empfohlen, die Kosten- und Leistungsrechnung nach § 18 GemHVO NRW schriftlich zu regeln.

Anlagevermögen

Die Bestandsnachweise der Vermögensgegenstände, des Kapitals, der Schulden, der Rückstellungen, der Sonderposten, der Bilanzierungshilfen und der Rechnungsabgrenzungsposten sind erbracht.

Die Nachweise für die Vermögensgegenstände im Anlage- und Umlaufvermögen, des Eigenkapitals, der Schulden und Rückstellungen, der Sonderposten und der Rechnungsabgrenzungsposten der Stadt sind vollständig und richtig in der Finanzbuchhaltung zum Stichtag 31.12.2015 erfasst.



Die Abstimmung der Abschreibung zum Sachanlagevermögen lt. Ergebnisrechnung beinhaltet eine Abweichung in Höhe von 433.863,82 € (siehe Seite 45 JA 2015 Zeile 14 Summe bilanzielle Abschreibungen: 35.346.941,51 €) zum beigefügten Anlagenpiegel (siehe Anlage 1, Seite 107 JA 2015 Summe Afa des Jahres: 34.912.777,69 €), die nach Darstellung der Verwaltung auf der Zuordnung von Vermögensgegenständen zum Umlaufvermögen beruht und im SAP-Finanzbuchhaltungssystem technisch nicht anderes dargestellt werden kann.

Im Rahmen der Eröffnungsbilanz (Stichtag 01.01.2008) wurden als Bewertungsvereinfachungsverfahren nach § 34 Absatz 1 GemHVO NRW verschiedene Festwerte gebildet, deren Prüfung ein Prüfungsschwerpunkt war (siehe Seite 13 ff.).

Haushaltsplanung

Mittels einer Verfügbarkeitskontrolle im Finanzbuchhaltungssystem werden die Einhaltung des Haushaltsplanes bzw. evtl. Veränderungen nachgehalten und dokumentiert.

Finanzbuchhaltungssoftware

Die Finanzbuchhaltung beruht auf einem SAP-System, das von der Informationsverarbeitung Leverkusen (ivl) GmbH betrieben und gewartet wird.

Mit Hilfe des Finanzbuchhaltungssystems wird die gesamte Haushaltsplanung bis hin zum Jahresabschluss (inklusive Ergebnis- und Finanzrechnung) erledigt.

Daneben nutzt die Stadt Leverkusen verschiedene Fachanwendungen in städtischen Fachbereichen, die finanzwirksame Buchungen (in der Regel mittels Schnittstellenprogrammen) an das Finanzbuchhaltungssystem übermitteln.



7. Weitere Prüftätigkeiten der örtlichen Rechnungsprüfung in 2015

Neben der Jahresabschlussprüfung für das Haushaltsjahr 2015 hat die örtliche Rechnungsprüfung verschiedene Prüfungen durchgeführt, die bei der vorliegenden Jahresabschlussprüfung mit berücksichtigt wurden.

Vergabeproofung

Nach den vom Rat beschlossenen Richtlinien zur Vergabe von Lieferungen und Leistungen (Vergaberichtlinien) sind Vergaben ab einem Auftragswert von netto 5.000 € vor Auftragserteilung dem Fachbereich Rechnungsprüfung und Beratung zur Prüfung und Mitzeichnung zuzuleiten.

Die Vergaben nach der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen (VOL) werden schwerpunktmäßig in der Prüfgruppe Verwaltung und Wirtschaft geprüft. Die Prüfung der Vergaben aus dem Bereich der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB) und der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure erfolgt in der Prüfgruppe Technik.

Die Vergabeproofungen des Fachbereichs Rechnungsprüfung und Beratung im Haushaltsjahr 2015 lassen sich wie folgt zusammenfassen:

Vorgang	2012	2013	2014	2015
Anzahl Vergabeproofungen Prüfgruppe Verwaltung	184	208	254	275
Geprüftes Vergabevolumen (ca. Angabe)	14,3 Mio. €	4,9 Mio. €	30,3 Mio. € ¹²	42,2 Mio. € ¹³

Anzahl Vergabeproofungen Prüfgruppe Technik	593	613	610	642
Geprüftes Vergabevolumen (ca. Angabe)	27,7 Mio. €	25,7 Mio. €	22,7 Mio. €	24 Mio. € ¹⁴

Weitere Prüfungen der örtlichen Rechnungsprüfung

Im Haushaltsjahr 2015 hat der Fachbereich Rechnungsprüfung und Beratung unter anderem 30 Prüfungen in verschiedenen Organisationseinheiten (zum Beispiel Wirtschaftlichkeits- und Zweckmäßigkeitprüfungen nach § 103 Absatz 2 GO NRW) der Stadtverwaltung durchgeführt. Hierbei werden bestimmte Aufgabenfelder oder Geschäftsvorgänge der einzelnen Fachbereiche „in der Tiefe“ bspw. inhaltlich geprüft. Der Rechnungsprüfungsausschuss wird regelmäßig über die Prüfungsergebnisse informiert.

¹² davon EU-weite Ausschreibungsverfahren (zum Teil mit mehrjährigen Verträgen) mit insgesamt ca. 25,2 Mio. €

¹³ davon 16,49 Mio. € im Zusammenhang mit der Flüchtlingsunterbringung

¹⁴ davon 2,08 Mio. € im Zusammenhang mit der Flüchtlingsunterbringung



8. Bestätigungsvermerk der örtlichen Rechnungsprüfung nach § 103 Absatz 6 i.V.m. § 101 Absatz 4 GO NRW

Nach dem Ergebnis der Prüfung erteile ich als Leiter des Fachbereichs Rechnungsprüfung und Beratung (örtliche Rechnungsprüfung nach § 102 GO NRW) zu dem in der Anlage beigefügten Jahresabschluss 2015 der Stadt Leverkusen (nebst Anhang und weiterer Anlagen sowie dem Lagebericht) den folgenden **uneingeschränkten Bestätigungsvermerk** § 101 Absatz 4 GO NRW:

„Die örtliche Rechnungsprüfung hat den Jahresabschluss der Stadt Leverkusen zum 31.12.2015 – bestehend aus Bilanz, Ergebnis- und Finanzrechnung, Anhang und dem Lagebericht der Stadt Leverkusen – geprüft. In die Prüfung wurden die Buchführung, die Inventur, das Inventar und die Übersicht der örtlich festgelegten Nutzungsdauern der Vermögensgegenstände einbezogen.

Die Aufstellung des Jahresabschlusses nach den gemeinderechtlichen Vorschriften des Landes Nordrhein-Westfalen sowie den sie ergänzenden Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen liegt in der Verantwortung des Oberbürgermeisters der Stadt Leverkusen.

Aufgabe der örtlichen Rechnungsprüfung ist es, auf der Grundlage der durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss einschließlich Anhang und Lagebericht abzugeben.

Die Prüfung des Jahresabschlusses 2015 (nebst Anhang) und des Lageberichts wurde nach § 101 GO NRW unter Berücksichtigung der Prüfungsleitlinien des Instituts der Rechnungsprüfer (IdR) und in Anlehnung an die vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen.

Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss 2015 einschließlich Anhang unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Schulden-, Ertrag- und Finanzlage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Aufgaben und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Stadt Leverkusen sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt.

Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Inventar, Übersicht über örtlich festgelegte Nutzungsdauern der Vermögensgegenstände sowie Anhang und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt.

Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen des Oberbürgermeisters, die Würdigung der Ge-



samtdarstellung des Jahresabschlusses 2015 einschließlich Anhang und Lagebericht sowie die Ordnungsmäßigkeit der Haushaltswirtschaft.

Die örtliche Rechnungsprüfung ist der Auffassung, dass diese Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für die Beurteilung bildet. Die Prüfung hat zu keinen wesentlichen Einwendungen geführt.

Aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen entspricht der Jahresabschluss 2015 nebst Anhang den gesetzlichen Vorschriften, den sie ergänzenden Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Stadt Leverkusen.

Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild der Lage der Stadt Leverkusen und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Leverkusen, den 22.07.2016

In Vertretung

Werner Schulte
stellvertretender Leiter des Fachbereichs Rechnungsprüfung und Beratung
(örtliche Rechnungsprüfung nach § 101 GO NRW)



9. Bestätigungsvermerk des Vorsitzenden des Rechnungsprüfungsausschusses nach § 101 Absatz 7 GO NRW

Der Rechnungsprüfungsausschuss der Stadt Leverkusen hat in seiner Sitzung am 25. August 2016 (siehe Vorlage-Nr. 2016/1167) den Jahresabschluss 2015 der Stadt Leverkusen – bestehend aus der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung, den Teilrechnungen, der Bilanz und dem Anhang sowie dem Lagebericht – zum Bilanzstichtag 31.12.2015 gem. § 101 Absatz 1 Satz 1 bis 3 GO NRW beraten.

Gem. § 101 Absatz 8 GO NRW hat er sich für die Prüfung des Jahresabschlusses 2015 des Fachbereichs Rechnungsprüfung und Beratung als örtliche Rechnungsprüfung bedient.

Der Fachbereich Rechnungsprüfung und Beratung hat am 22.07.2015 die Prüfung des Jahresabschlusses 2015 abgeschlossen und den Prüfbericht mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk nach § 101 GO NRW versehen.

Auf dieser Grundlage stellt der Rechnungsprüfungsausschuss der Stadt Leverkusen folgendes fest:

1. Der Fachbereich Rechnungsprüfung und Beratung hat das Ergebnis seiner Prüfung im Prüfungsbericht vom 22.07.2016 zusammengefasst und einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk für den Jahresabschluss 2015 der Stadt Leverkusen nach § 101 Absatz 4 GO NRW erteilt.
2. Die Bilanzsumme der Stadt Leverkusen im Jahresabschluss 2015 wird aufgrund dieser Prüfung mit 1.409.106.382,86 € sowie einem in der Ergebnisrechnung ausgewiesenen Jahresfehlbetrag in Höhe von 51.903.658,70 € festgestellt.
3. Der Oberbürgermeister und der Stadtkämmerer haben auf eine Stellungnahme nach § 101 Abs. 2 GO NRW zum vorgelegten Prüfbericht des Fachbereichs Rechnungsprüfung und Beratung zum Jahresabschluss 2015 verzichtet.
4. Der Rechnungsprüfungsausschuss macht sich den oben angeführten Bestätigungsvermerk des Fachbereichs Rechnungsprüfung und Beratung im Prüfbericht vom 22.07.2016 zu Eigen und erteilt auf dieser Grundlage für den Jahresabschluss 2015 ebenfalls einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk (§ 101 Absatz 4 GO NRW).



5. Der Rechnungsprüfungsausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Leverkusen hinsichtlich des Jahresabschlusses 2015 die Entlastung des Oberbürgermeisters (§ 96 Absatz 1 GO NRW) zu erteilen.

Leverkusen, den 25.08.2016

Erhard T. Schoofs
(Vorsitzender des Rechnungsprüfungsausschusses)



10. Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
a.F.	alte Fassung
AGL	Arbeitsgemeinschaft Leverkusen (Jobcenter AGL)
AiB	Anlagen im Bau
AO	Abgabenordnung
AVEA GmbH & Co.KG	Verwertungs-und Entsorgungsunternehmen
BGA	Betriebs-und Geschäftsausgaben
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
bspw.	beispielsweise
bzw.	beziehungsweise
ca.	circa
EigVO	Eigenbetriebsverordnung
EöB	Eröffnungsbilanz
EU	Europäische Union
EVL	Energieversorgung Leverkusen
FB	Fachbereich (der Stadt Leverkusen)
ff.	folgende
gem.	gemäß
GemHVO NRW	Gemeindehaushaltsverordnung Nordrhein-Westfalen
ggf.	gegebenenfalls
GGG	Gemeinschaftsgrundschule
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GoB	Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung
GO NRW	Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen
GPA	Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen
GWG	geringwertiges Wirtschaftsgut
Handreichung	NKF in Nordrhein-Westfalen, Handreichung für Kommunen, 6. Auflage des MIK (Oktober 2014)
HGB	Handelsgesetzbuch
HSP	Haushaltssanierungsplan
IDR	Institut für Rechnungsprüfer
IDW	Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V.
i.S.v.	im Sinne von
ivl	Informationsverarbeitung Leverkusen GmbH
i.V.m.	in Verbindung mit
IKS	Internes Kontrollsystem
JA	Jahresabschluss
JSL gGmbH	JOB Service Beschäftigungsförderung Leverkusen gGmbH
KAG	Kommunalabgabengesetz Nordrhein-Westfalen
Kita	Kindertagesstätte
KSL	KulturStadt Leverkusen
KWS AG	neu: wupsi GmbH
LOB	leistungsorientierte Bezahlung
lt.	laut
MIK	Ministerium für Inneres und Kommunales NRW



Mio.	Millionen
nbso	neue bahnstadt opladen
NKF	Neues Kommunales Finanzmanagement
NKF WG	Erstes Gesetz zur Weiterentwicklung des Neuen kommunalen Finanzmanagement für Gemeinden und Gemeindeverbände in Nordrhein-Westfalen
Nr.	Nummer
NRW	Nordrhein-Westfalen
ÖPNV	öffentlicher Personennahverkehr
PPP	public-private-partnership (öffentlich private Partnerschaft)
RdErl.	Runderlass
RWE	Rheinisch-Westfälisches Elektrizitätswerk AG (börsennotierter Energieversorgungskonzern)
S.	Seite
SPL	Sportpark Leverkusen
TBL	Technische Betriebe der Stadt Leverkusen Anstalt öffentlichen Rechts (AöR)
u.a.	unter anderem
VO	Verordnung
VOB	Vergabe-und Vertragsordnung für Bauleistungen
VOL	Vergabe-und Vertragsordnung für Leistungen
VV	Verwaltungsvorschriften
z.B.	Beispiel
Ziff.	Ziffer

